

# Überlegungen zu einer Sozialgeschichte ständischer Grenzziehungen. Führungsschicht und »Geschlechter« im spätmittelalterlichen Köln

*Marc von der Höb (Rostock)*

## EINLEITENDE ÜBERLEGUNGEN

Otto Gerhard Oexle hat in seinen Forschungen herausgearbeitet, dass »Stand« und »Stände« in den Zusammenhang einer mit normativem Anspruch verbundenen Vorstellung von rechter sozialer und politischer Ordnung gehören<sup>1)</sup>. Die Begriffe würden »soziale Strukturen nur benennen in der Absicht ihrer ethischen Ordnung, in der Ausrichtung auf metaphysisch begründete soziale Normen«, sie seien daher »nicht in erster Linie auf die Erfassung sozialer Strukturen ausgerichtet«<sup>2)</sup>. Entsprechend handle es sich um Ordnungsbegriffe mit geringer analytischer Schärfe, die sich daher gerade nicht für sozialhistorische Untersuchungen eigneten. Aus diesem Grund haben Oexle, und mit ihm Generationen mediävistischer Sozialhistoriker, den Begriff »Stand« gegen den der »Gruppe« eingetauscht<sup>3)</sup>. Geht man von den hier nur knapp umrissenen Ergebnissen Oexles aus, so stellt einen die vom Herausgeber dieses Bandes aufgeworfene Frage nach den ständischen Grenzüberschreitungen vor ein großes Problem. Zugespitzt könnte man Oexle folgend formulieren, dass auf der Ebene der sozialen Praxis im Mittelalter gerade keine deutlichen Standesgrenzen existierten<sup>4)</sup>. Sollte es nun keine für Zeitgenossen wie

1) Otto Gerhard OEXLE, Stand, Klasse (Antike und Mittelalter), in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hg. von Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhard KOSELLECK, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 156–200.

2) OEXLE, Stand (wie Anm. 1), S. 159; so auch Ralf MITSCH, Stand, Stände, Ständelehre. I. Definition, Mittel- und Westeuropa, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. 8, Sp. 44–49, hier Sp. 44.

3) Otto Gerhard OEXLE, Stände und Gruppen. Über das Europäische in der europäischen Geschichte, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, hg. von Michael BORGOLTE/Ralf LUSIARDI (Europa im Mittelalter 1), Berlin 2001, S. 39–48; DERS., Soziale Gruppen in der Ständegesellschaft. Lebensformen des Mittelalters und ihre historischen Wirkungen, in: Die Repräsentation der Gruppen, hg. von Otto Gerhard OEXLE/Andrea von HÜLSEN-ESCH, Göttingen 1998, S. 9–44.

4) Diese Beobachtung deckt sich auf den ersten Blick auch mit den Erträgen der sozialhistorischen Forschung der letzten Jahre, die insgesamt die Dynamik der mittelalterlichen Gesellschaft betont hat. Man denke etwa an die vieldiskutierte Frage nach den Grenzen zwischen Adel und Nicht-Adel, vgl. etwa die

beobachtende Historiker erkennbaren Standesgrenzen geben, so wäre natürlich auch die Frage nach deren Überschreitung nicht sinnvoll.

Im Folgenden soll nun eine Bestimmung des Standesbegriffes erprobt werden, die diesen wieder zu einem sinnvollen Instrumentarium der mediävistischen Sozialgeschichte macht. Dabei hilft ein kurzer kontrastierender Blick in die Frühe Neuzeit. 1712 argumentiert Graf Heinrich XII. von Reuß-Untergreiz in einem Brief gegen eine kaiserliche Erhebung seines reichsgräflichen Hauses in den Fürstenstand:

*Ist allerdings nöthig, daß derjenige welcher sich in einen neuen Stand erheben läset, eines solchen Vermögens und also begütert sey, daß er den ambirenden Stand mit einem eclat führen könne, wiedrigenfalls man sich leichtlich ridicul machet<sup>5)</sup>.*

Das Privileg einer Standeserhöhung sei nur dann anzustreben, so kann man den Kerngedanken verstehen, wenn man sich die damit verbundenen Repräsentationskosten auch leisten könne. Ansonsten, so die pointierte Formulierung, mache man sich schlicht lächerlich. Bevor ich zu den weiteren Implikationen komme, die dieses kurze Zitat offenlegt, kann man an dieser Stelle schon eines festhalten: Eine pauschale Aussonderung des Standesbegriffes aus dem Instrumentarium des Sozialhistorikers würde zu kurz greifen, da der Terminus zumindest in der Frühen Neuzeit offensichtlich durchaus von Relevanz für soziale Praktiken sowie deren zeitgenössische Wahrnehmung und Beschreibung gewesen ist<sup>6)</sup>.

Beiträge in: Zwischen Nicht-Adel und Adel, hg. von Kurt ANDERMANN/Peter JOHANEK (VuF 53), Stuttgart 2001; Gerhard FOUQUET, Stadt-Adel. Chancen und Risiken sozialer Mobilität im späten Mittelalter, in: Sozialer Aufstieg. Funktionseliten im Spätmittelalter. Büdinger Forschungen zur Sozialgeschichte 2000 und 2001, hg. von Günther SCHULZ (Deutsche Führungsschichten in der Neuzeit 25), München 2002, S. 171–192, hier S. 176 f. Ein hier nicht verfolgter alternativer Weg wäre die Einführung eines anderen Grenzbegriffs, der das Bestehen eines Grenz- bzw. Übergangsbereichs annimmt. Vgl. zu jüngeren auf den geographischen Raum bezogenen Grenzbegriffen, die jedoch mit der Betonung von Übergangszonen bzw. Grenzräumen durchaus auch auf sozialhistorische Analysen übertragbar wären: Nikolas JASPERT, Grenzen und Grenzräume im Mittelalter. Forschungen, Konzepte und Begriffe, in: Grenzräume und Grenzüberschreitungen im Vergleich. Der Osten und der Westen des mittelalterlichen Lateineuropa, hg. von Klaus HERBERS/DERS. (Europa im Mittelalter 7), Berlin 2007, S. 43–72.

5) Zitiert nach VINZENZ CZECH, Legitimation und Repräsentation. Zum Selbstverständnis thüringisch-sächsischer Reichsgrafen in der frühen Neuzeit (Schriften zur Residenzkultur 2), Berlin 2003, S. 281, dort auch ausführlich zum Zusammenhang.

6) In der Frühneuezeitforschung scheint ein sozialhistorischer Standesbegriff durch das Konzept des Rangs verdrängt worden zu sein, vgl. Marian FÜSSEL/Thomas WELLER, Einleitung, in: Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, hg. von DERS./Thomas WELLER (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 8), Münster 2005, S. 9–22; Soziale Ungleichheit und ständische Gesellschaft. Theorien und Debatten in der Frühneuezeitforschung, hg. von Marian FÜSSEL/Thomas WELLER (Zeitsprünge. Forschungen zur Frühen Neuzeit 15.1), Frankfurt a. M. 2011. »Rang« bezieht sich aber natürlich auf die abgestufte Anordnung sozialer Akteure in einer hierarchischen Matrix, Standesgrenzen, auf die sich der vorliegende Band konzentriert, werden dadurch eher ausgeblen-

Auf das Tagungsthema zugespißt kann der kurze Blick auf die Frühe Neuzeit zudem eine erste Klärung herbeiführen: Im Gegensatz zu den Alternativbegriffen »Schicht« oder »Klasse« impliziert »Stand« als soziale Kategorie die Annahme einer klaren und zunächst als fest gedachten Grenze. Man gehört entweder zu einem bestimmten Stand oder nicht – ist Kleriker oder nicht, ist Adliger oder nicht, ist Fürst oder nicht. Im angeführten Beispiel der Grafen von Reuß-Untergreiz sind diese ständischen Grenzen derart klar definiert, dass man sie sogar formell überschreiten kann, indem man die eigene ständische Qualität wechselt. Die Möglichkeit einer solchen Standeserhöhung ist wohl der sicherste Beleg für die Existenz ständischer Strukturen<sup>7)</sup>.

Zugleich verdeutlicht das Beispiel der frühneuzeitlichen Standeserhöhung eine weitere notwendige Bestimmung des Standesbegriffs: die ständische Zuordnung war den Zeitgenossen in der Regel bewusst. Auch wenn das Wort »Stand« möglicherweise keine Verwendung fand, so war die ständische Abgrenzung sozial ungleicher Personengruppen Teil

det, vgl. auch Rank and Order. The Formation of Aristocratic Elites in Western and Central Europe (500–1500), hg. von Jörg PELTZER (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 4), Ostfildern 2015, vor allem Jörg PELTZER, Introduction, in: Ebd., S. 13–38. Der Begriff »Stand« ist gerade für die Frühe Neuzeit zudem Schlüsselbegriff der Politik- und Verfassungsgeschichte, ausschließlich auf diesen Bedeutungsaspekt verengt etwa bei Hans-Jürgen BÖMELBURG/Gabriele HAUG-MORITZ, Stand, Stände, in: Enzyklopädie der Neuzeit 12 (2010), Sp. 824–849. Die für die Neuzeit charakteristische Verbindung politik- und sozialgeschichtlicher Aspekte schlägt sich etwa im Definitionsversuch von Jürgen Kocka nieder: »Stand soll eine gesellschaftliche Großgruppe heißen, die sich durch eigenes Recht, durch ein bestimmtes Maß der Teilhabe an der politischen Herrschaft, durch eine besondere Form materieller Subsistenzbegründung und spezifisches Prestige (»Ehre«) von anderen Ständen unterscheidet«, Jürgen KOCKA, Stand – Klasse – Organisation. Strukturen sozialer Ungleichheit in Deutschland vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert im Aufriß, in: Klassen in der europäischen Sozialgeschichte, hg. von Hans-Ulrich WEHLER, Göttingen 1979, S. 137–165. Eine weitere, ebenfalls schon in den Arbeiten Oexles hervorgehobene Bedeutungsebene wird durch den gleichfalls vor allem in der Frühneuzeitforschung favorisierten Begriff der »Ordnung« akzentuiert, vgl. neben dem erwähnten Sammelband von Marian Füssel und Thomas Weller, Ordnung (wie oben), die auf die städtischen Eliten bezogene Arbeit von Michael HECHT, Patriziatsbildung als kommunikativer Prozess. Die Salzstädte Lüneburg, Halle und Werl in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 79), Köln/Weimar/Wien 2010.

7) Dass es eine solche formelle Standeserhöhung lange Zeit nicht gegeben hat, markiert vielleicht den entscheidenden Unterschied zwischen den mittelalterlichen und den frühneuzeitlichen Standesvorstellungen, vgl. Eberhard DOBLER, Das kaiserliche Hofpfalzgrafenamnt und der Briefadel im alten Deutschen Reich vor 1806 in rechtshistorischer und soziologischer Sicht, Diss. Universität Freiburg i. Br. 1950; Karl-Heinz SPIESS, Ständische Abgrenzung und soziale Differenzierung zwischen Hochadel und Ritteradel im Spätmittelalter, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), S. 181–205; Claudia KAJATIN, Königliche Macht und bürgerlicher Stolz. Wappen- und Adelsbriefe in Zürich, in: Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Peter NIEDERHÄUSER (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70/Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 167), Zürich 2003, S. 203–210.

der den Akteuren intellektuell zugänglichen Wirklichkeit – im Gegensatz etwa zur erst im Forschungsprozess konstruierten sozialen Schicht<sup>8)</sup>.

Schließlich deckt die zitierte Aussage des Grafen von Reuß-Untergreiz einen dritten Aspekt auf. Für ihn sind ständische Zugehörigkeit und standesgemäße Lebensführung derart eng aufeinander bezogen, dass beides zwingend in Einklang stehen muss. Ein bestimmter Stand erfordere einen bestimmten Repräsentationsaufwand und damit eine bestimmte Lebensform. Wer beides nicht realisieren beziehungsweise finanzieren könne, setze sich dem Spott seiner sozialen Umwelt aus. Mit dieser Beobachtung ist der für die Vormoderne zentrale Zusammenhang zwischen ständischer Zugehörigkeit und Lebensformen angesprochen. Dieser Aspekt steht bei den meisten soziologischen Definitionen im Mittelpunkt, etwa schon bei Max Weber. Dieser formuliert, dass sich Stände im Gegensatz zu Klassen »nach den Prinzipien ihres Güterkonsums in Gestalt spezifischer Arten von Lebensführung« gliedern<sup>9)</sup>. Mit explizitem Bezug auf Weber definiert dann Pierre Bourdieu<sup>10)</sup>: »Stände sind weniger durch ein ›Haben‹ als durch ein ›Sein‹ gekennzeichnet, das aus ihrem ›Haben‹ nicht direkt ableitbar ist. Weniger durch den puren einfachen Besitz geprägt als vielmehr durch eine bestimmte Art, diese Güter zu verwenden, nämlich das Streben nach Distinktion, verstehen es die Stände, eine ob ihrer Seltenheit und Gesuchtheit unnachahmliche Form des Konsums zu erfinden.« Eine solche Bestimmung macht den Begriff »Stand« für eine kulturhistorisch informierte neuere Sozialgeschichte besonders anschlussfähig.

Interessant ist, dass Bourdieu zwar den für den vorliegenden Zusammenhang zentralen Begriff der »Distinktion« einführt und damit den Aspekt der (gegenseitigen) Abgrenzung der Akteure betont. Ein für die sozialhistorische Analyse operationalisierbares Konzept ständischer Grenzen liefert er jedoch ebenso wenig wie vor ihm Weber. Rückt man die ständischen Grenzüberschreitungen in den Fokus, wie es der Veranstalter der Tagung vorgeschlagen hat, so bedarf es naturgemäß einer präzisen Verständigung darüber, was man unter diesen Grenzen verstehen möchte. Auf diese Frage wird zurückzukommen sein.

Ich ziehe ein kurzes Zwischenfazit. Ein ausgehend von der Situation der Frühen Neuzeit entwickelter sozialhistorischer Standesbegriff ist durch drei Aspekte bestimmt: (1.) Zwischen den ständischen Formationen bestehen mehr oder weniger scharfe Grenzen. (2.) Die Existenz von Ständen als sozialen Differenzierungsformen sowie die damit

8) Dies liegt bereits den Ausführungen von Weber implizit zugrunde, vgl. Max WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1922, vor allem S. 635, wo er vom »einverständliche[n] Gemeinschaftshandeln« als Beginn ständischer Differenzierung spricht. Vgl. auch OEXLE, *Soziale Gruppen* (wie Anm. 3), S. 40, der darauf hinweist, dass Stände als »gedachte Wirklichkeit« vorliegen.

9) WEBER, *Wirtschaft* (wie Anm. 8), S. 639.

10) Pierre BOURDIEU, *Klassenstellung und Klassenlage*, in: DERS., *Zur Soziologie der symbolischen Formen*, Frankfurt a. M. 1974, S. 42–75, hier S. 59 f.

verbundenen Grenzen sind den Akteuren bewusst. (3.) Ständische Formationen sind mit spezifischen Lebens- und Konsumformen verbunden und bedienen sich dieser symbolischen Formen zur Abgrenzung von anderen Ständen.

Mit dieser Annäherung an einen sozialhistorischen Standesbegriff tritt man in ein Spannungsverhältnis zu den Ergebnissen der Forschungen Oexles. Der von diesem formulierten Skepsis hinsichtlich der Brauchbarkeit des Begriffs für die Analyse mittelalterlicher Gesellschaften steht die ab einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt erkennbare Konjunktur des Quellenbegriffs sowie dessen Relevanz für die soziale Praxis gegenüber. Man muss hierin jedoch nicht unbedingt einen Widerspruch sehen. Vielmehr ist es durchaus denkbar, dass diesem scheinbaren Spannungsverhältnis schlicht eine historische Entwicklung entspricht: Annehmen könnte man also eine sozialgeschichtliche Phase, in der es noch keine ständischen Formen sozialer Differenzierung gab, eine Phase der Ausbildung sowie eine der bestehenden ständischen Differenzierungen und schließlich – für diesen Beitrag aber nicht mehr relevant – natürlich auch eine Phase, in der sich ständische Formationen wieder auflösen. Klar ist, dass man dabei insgesamt von einem dynamischen Standesbegriff ausgehen muss<sup>11)</sup>. Das bedeutet, dass Stände, und damit auch ständische Grenzziehungen, selbstverständlich keine gegebenen oder gar überzeitlichen sozialen Tatsachen sind. In synchroner Perspektive ist entsprechend zu fragen, wie ständische Grenzen von den sozialen Akteuren in ihren Praktiken hervorgebracht werden, in diachroner Perspektive hingegen, wie sich der Stand als reflexiv gewordene, von den Akteuren wahrgenommene Form sozialer Differenzierung und Ordnung in bestimmten historischen Zusammenhängen ausbildet.

Die Vorbehalte Oexles gegenüber der Brauchbarkeit des Begriffs für sozialhistorische Analysen sollte man dabei stets im Blick behalten: Sie erinnert daran, dass man methodisch stets das Verhältnis zwischen den ständischen Deutungen der sozialen Welt, auf die sich Oexle konzentriert hatte, und den rekonstruierbaren sozialen Praktiken berücksichtigen muss. Beides ist natürlich nicht notwendig deckungsgleich, vielmehr ist hier stets von Widersprüchen, Spannungen und Überlagerungen auszugehen. Auch das wird später am Beispiel noch deutlich zu machen sein.

Da sich die folgenden Ausführungen – in Übereinstimmung mit dem Thema der Tagung – auf die ständischen Grenzen konzentrieren werden, soll abschließend noch eine thesenhafte Zuspitzung erfolgen, die an die oben zitierten Definitionsversuche von Weber und Bourdieu anschließt. Verbindet man den Aspekt der Abgrenzung mit dem des standesspezifischen Habitus, so kann man formulieren, dass die Ausbildung von Standes-

11) Gegen die Gleichsetzung ständischer Strukturen und »Statik« aus anderer Perspektive schon OEXLE, *Soziale Gruppen* (wie Anm. 3), S. 42 f. sowie DERS., »Die Statik ist ein Grundzug des mittelalterlichen Bewußtseins«. Die Wahrnehmung sozialen Wandels im Denken des Mittelalters und das Problem ihrer Deutung, in: *Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen*, hg. von Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER, Sigmaringen 1994, S. 45–70.

grenzen auch eine durch die Akteure realisierte Beschränkung des Zugangs zu bestimmten symbolischen Ressourcen mit sich bringt. Titel, Wappen, Kleidung, spezifische Alltagsgegenstände, aber auch die Beteiligung an bestimmten Handlungsformen, etwa Festen, Prozessionen, Einzügen und so weiter sind – so die These – in einer durch Standesgrenzen gegliederten Gesellschaft aufgrund sozialer Konventionen nur bestimmten Akteuren legitim zugänglich. Entsprechend kann unter einem Stand in diesem analytischen Sinne eine Gruppe beziehungsweise ein Personenkreis verstanden werden, der sich legitim bestimmter symbolischer Ressourcen bedienen kann, während gleichzeitig andere Personen davon ausgeschlossen bleiben.

Zusammenfassend lässt sich also formulieren: Unter »Ständen« sollen hierarchisch angeordnete soziale Formationen verstanden werden, die sich von ihrer sozialen Umwelt nicht zuletzt durch die legitime Verfügung über spezifische symbolische Ressourcen unterscheiden. Zudem wird hier ein dynamischer Standesbegriff zugrunde gelegt. Ständische Strukturen werden von den sozialen Akteuren kontinuierlich in ihren Praktiken hervorgebracht. Daraus folgt, dass ständische Grenzen nicht überzeitliche Strukturelemente vormoderner Gesellschaften sind, sondern Resultat reflexiv gewordener sozialer Differenzierungen.

Schon der Umweg über das Beispiel aus dem 18. Jahrhundert hat die für den vorliegenden Beitrag grundlegende diachrone Perspektive auf das Thema akzentuiert. Gefragt werden soll, ob sich ständische Strukturen in der dargelegten Form bereits im Spätmittelalter nachweisen lassen beziehungsweise ob man einen historischen Zusammenhang dingfest machen kann, in dem diese entstanden sind. Verfolgt wird diese Frage am Beispiel städtischer Eliten, da sich für diese das Problem ständischer Abgrenzung in besonderer Weise stellt. Da das Thema städtischer Führungsschichten oder Eliten mittlerweile gut erforscht ist, macht es wenig Sinn, den vorliegenden Synthesen noch eine weitere hinzuzufügen<sup>12)</sup>. Wie Gerhard Fouquet schon vor Jahren festgestellt hat, ist nun wieder die Stunde mikrohistorischer Detailstudien gekommen, da nur sie neue Erkenntnisse aus dem Quellenmaterial zutage fördern können<sup>13)</sup>. Daher wird das Thema der ständischen Grenzen und ihrer Entstehung anhand einer Mikrostudie zur spätmittelalterlichen Großstadt Köln verfolgt. Dabei wird es dem Charakter des Beitrags entsprechend weniger um eine erschöpfende Behandlung des Themas gehen, vielmehr werden neue Akzentuierungen und Perspektiven in die Diskussion um ständische Grenzziehungen in der spätmittelalterlichen Gesellschaft eingebracht.

12) Ich kann hier auf die in diesem Band enthaltenen Beiträge von Pierre Monnet und Gerhard Fouquet verweisen, den wahrscheinlich besten Kennern dieses Forschungsfeldes.

13) FOUQUET, Stadt-Adel (wie Anm. 4), S. 192.

DIE FALLSTUDIE: KÖLN IM 14. JAHRHUNDERT

Bei der Analyse ständischer Strukturen in der mittelalterlichen Gesellschaft stellen die schon angesprochenen Überlagerungen der Deutungsmodelle, der durch diese Deutungen geprägten Begrifflichkeit der Quellen und der rekonstruierbaren sozialen Praktiken der Akteure eine besondere Herausforderung dar. Elaborierte Beschreibungen der gesellschaftlichen Ordnung, wie die immer wieder herangezogenen Ausführungen Felix Fabri über das spätmittelalterliche Ulm oder von Christoph Scheurl über Nürnberg, gibt es für Köln nicht<sup>14)</sup>. Doch auch im spätmittelalterlichen Köln entstanden Texte, die den Zusammenhang zwischen Gesellschaft und Herrschaft in der Stadt thematisieren und dabei mitunter ständische Grenzen postulieren. Bekannt dürfte sicher das etwa in der ›Koelhoffschen Chronik‹ zu fassende Modell von 15 Geschlechtern sein, die angeblich bis zum Aufstand der Gaffeln 1396 und dem darauffolgenden Verbundbrief als Einzige Zugang zum Engen Rat gehabt hätten<sup>15)</sup>.

Die älteste Fassung dieser Deutung der gesellschaftlichen Ordnung der Stadt ist im 1446 entstandenen Familienbuch des Werner Overstolz überliefert<sup>16)</sup>. Der Text schildert den in der Folge immer wieder aufgegriffenen Gründungsmythos der 15 Kölner Geschlechter. Zur Zeit der Christianisierung der Stadt sei 15 edlen Römern und deren Nachkommen von Kaiser und Papst die Herrschaft über die Stadt für alle Zeiten übertragen worden<sup>17)</sup>:

*Den xv geslechten wart doe van den hoegsten, die doe yn der gantzer cristenheit wairen, van paissen, keiseren ind anderen meichtigen heren, mit volkomenre maicht gegeven die egenante stat Agrippyna mit alle dem volke, dat dair zo gehorende was, zo reigeiren, zo doyn ind zo laissen, zo der eren goitz, gelijch as eyn erff lantkonyneck ader eyn ander grois here mit syme lande ind luyden doyn ind laissen*

14) Zu Felix Fabri: Felicitas SCHMIEDER, Städte im mittelalterlichen Reich als Ort und Motor gesellschaftlichen Wandels. Alte Gruppen – neue Gruppen – verschiedene Gruppen, in: Europa im späten Mittelalter. Politik – Gesellschaft – Kultur, hg. von Rainer C. SCHWINGES/Christian HESSE/Peter MORAW (HZ, Beihefte, N. F. 40), München 2006, S. 339–355, besonders S. 339–341 sowie das Nachwort zur Neuausgabe: Felix Fabri, Traktat über die Stadt Ulm, hg. von Folker REICHERT (Bibliotheca Alemannica 1), Norderstedt 2014. Zu Scheurls Epistel an Johannes von Staupitz: Carla MEYER, Die Stadt als Thema. Nürnbergs Entdeckung in Texten um 1500 (Mittelalter Forschungen 26), Ostfildern 2009, S. 323–326.

15) Die sogenannte ›Koelhoffsche Chronik‹: Cronica van der hilliger stat van Coelle, hg. von Hermann CARDAUNS, in: Die Chroniken der niederrheinischen Städte. Cöln, hg. von der Historischen Kommission bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert 12–14), 3 Bde., Leipzig 1875–1877, Bd. 2, S. 263–640 und Bd. 3, S. 641–918, hier Bd. 2, S. 318 f.

16) HASTK, Gen. Abt. (7657, ehem. 1157), Nr. 67, fol. 21r–22r. Die Edition des Familienbuchs ist in Vorbereitung. Zum Text ausführlich Marc von der HÖHN, Zwischen religiöser Memoria und Familiengeschichte. Das Familienbuch des Werner Overstolz, in: Haus- und Familienbücher in der städtischen Gesellschaft des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, hg. von Birgit STUDDT (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 69), Köln/Weimar/Wien 2007, S. 33–60.

17) HASTK, Gen. Abt. (7657, ehem. 1157), Nr. 67, fol. 21r f.

*moichten. [...] Doch gelijch waill die reichte stemme van manspersonen, as van den yrsten vumfftzien heren ind geslechten, die zo den reichten herschilden geboren waren, behielten ind halden die stat ind dat reigement gelijch wall under sich ind nyemande anders.*

Deutlicher könnte eine ständische, konkreter eine geburtsständische Begründung städtischer Herrschaft nicht formuliert werden. Die Stellung dieser Geschlechter wird dabei ausdrücklich mit derjenigen adliger Herrschaftsträger außerhalb der Stadt verglichen, vor allem aber wird eine klare Grenze des zur Herrschaft berechtigten Personenkreises angegeben. Nur die von den 15 Römern in männlicher Linie abstammenden Personen, *die rechten stemme van manspersonen*, und niemand anderes, wie es am Ende der zitierten Passage explizit noch einmal heißt, herrschten in der Stadt. Auf der Suche nach ständischen Grenzen würde man mit dieser Passage also fündig: Behauptet wird hier für Köln ein klar begrenzter, auf agnatischer Abstammung beruhender Kreis von privilegierten Personen.

Lässt sich nun von diesem Deutungsentwurf ausgehend die soziale und politische Praxis im spätmittelalterlichen Köln verstehen? Im Folgenden wird gezeigt werden, dass dies gerade nicht möglich ist. Berücksichtigen muss man dabei zunächst, dass sich diese Ordnungsvorstellung ohnehin erst kurz vor dem Ende der sogenannten Geschlechterherrschaft herausgebildet hatte<sup>18</sup>). Das Modell ist schon deshalb nicht ohne Weiteres als eine adäquate Beschreibung der sozialen und politischen Praxis des 13. und 14. Jahrhunderts zu verstehen, obwohl dies die Forschung immer wieder versucht hat<sup>19</sup>). Vielmehr muss man Explanans und Explanandum austauschen: Man sollte nicht versuchen, die soziale Praxis ausgehend von dem hier kurz analysierten historischen Deutungsmodell zu beschreiben, vielmehr muss der Blick auf den sozialen Kontext der Entstehung des Deutungsmodells gerichtet werden.

18) Zur Überlieferungsgeschichte der Legende von der Herkunft der Kölner Geschlechter: Marc von der HÖH, Brüche und Widerständigkeit. Eine überlieferungsgeschichtliche Perspektive auf städtische Erinnerungskulturen, in: *Städtisch, urban, kommunal. Perspektiven auf die städtische Geschichtsschreibung des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Pia ECKHART/Marco TOMASZEWSKI (Formen der Erinnerung 69), Göttingen 2019, S. 175–193, hier S. 180–190. Einen Nachweis für eine Entstehung dieser Legende »zu Beginn des 14. Jahrhunderts«, wie dies Klaus Militzer postuliert, wird man nicht erbringen können. Vgl. Klaus MILITZER, *Führungsschicht und Gemeinde in Köln im 14. Jahrhundert*, in: *Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit*, hg. von Wilfried EHBRECHT (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 9), Köln/Wien 1980, S. 1–24, hier S. 2.

19) Insbesondere die Vorstellung von 15 Geschlechtern hat die Forschung regelmäßig in die Zeit vor 1396 zurückprojiziert. Absolut verfehlt etwa die Einschätzung von Hugo STEHKÄMPER/Carl DIETMAR, *Köln im Hochmittelalter. 1074/75–1288 (Geschichte der Stadt Köln 3)*, Köln 2016, S. 161: »Erst seit etwa 1230 sonderten sich aus der ehemals breiten Führungsschicht die ›Geschlechter‹ ab, 15 großbürgerliche Familien«. Ähnlich auch MILITZER, *Führungsschicht* (wie Anm. 18), S. 1 f., der zudem eine Formulierung von Franz Steinbach zum Selbstverständnis der Kölner Geschlechter zitiert, die wiederum (unmarkiert) eine Formulierung aus dem Familienbuch des Werner Overstolz, HASTK, Gen. Abt. (7657, ehem. 1157), Nr. 67, fol. 21r zitiert.

FÜHRUNGSSCHICHT UND GESCHLECHTER – EIN KURZER PROBLEMAUFRISS

Das vielleicht größte Problem bei dem Versuch, ständische Grenzen im spätmittelalterlichen Köln nachzuweisen, besteht darin, dass es hier niemals eine die gesamte politische Führungsschicht umfassende – und diese als solche vom Rest der Stadtgesellschaft abgrenzende – genossenschaftliche Struktur gegeben hat<sup>20</sup>. Ein verbreitetes Phänomen vormoderner städtischer Elitenbildung war die Etablierung und Institutionalisierung von Gruppen, in denen politische, aber auch wirtschaftliche Macht monopolisiert war. In diesen Fällen wurde die Grenze der Korporation auch zur Grenze der ständischen Formation. Bekannte Beispiele sind die Geschlechtergesellschaften und Trinkstuben der süddeutschen Städte<sup>21</sup>. Zwar finden sich auch in Köln unter den zahlreichen, zuletzt von Klaus Militzer umfassend dokumentierten Laienbruderschaften soziale Abstufungen. Die Bruderschaft zur silbernen Glocke in Maria im Kapitol, die Ursulabruderschaft oder die Tabbardebruderschaft in Mariengraden – um die exponiertesten zu nennen – zeichnen sich zwar dadurch aus, dass in ihnen besonders viele Inhaber städtischer Führungsämter vertreten waren. Ständische Exklusivität im Sinne eines Ausschlusses anderer Kreise der Stadtgesellschaft hat es in allen diesen Bruderschaften jedoch weder auf der Ebene der Statuten noch in der Praxis jemals gegeben<sup>22</sup>.

Eine andere Korporation, die in diesem Zusammenhang immer wieder genannt wird, ist die Kölner Richerzeche. Geht man von der Frühgeschichte der Richerzeche im 12. Jahrhundert aus, so hätte diese durchaus das Potential gehabt, in sich politische Partizipationsmöglichkeiten zu konzentrieren, beziehungsweise sogar zu monopolisieren, und damit zum Kern einer ständischen Gliederung der städtischen Gesellschaft zu werden<sup>23</sup>. Aufgrund der komplexen Konkurrenzsituation zwischen den unterschiedlichen städtisch-kommunalen Führungsgremien im 13. Jahrhundert, wie sie Manfred Groten

20) Den Zusammenhang zwischen Gruppenbildung und ständischer Qualität macht stark OEXLE, Soziale Gruppen (wie Anm. 3), S. 20 f. und 40.

21) Vgl. die Beiträge des Sammelbandes Geschlechtergesellschaften, Zunft-Trinkstuben und Bruderschaften in spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städten. 40. Arbeitstagung in Pforzheim 16.–18. November 2001, hg. von Gerhard FOUQUET/Matthias STEINBRINK/Gabriel ZEILINGER (Stadt in der Geschichte 30), Ostfildern 2003 sowie die monographische Darstellung von Christoph HEIERMANN, Die Gesellschaft »Zur Katz« in Konstanz. Ein Beitrag zur Geschichte der Geschlechtergesellschaften in Spätmittelalter und früher Neuzeit (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 37), Stuttgart 1999.

22) Quellen zur Geschichte der Kölner Laienbruderschaften vom 12. Jahrhundert bis 1562/63, bearb. von Klaus MILITZER (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 71), 4 Bde., Düsseldorf 1997–2000. Zu den Mitgliedern der Bruderschaften ebd., Bd. 1, S. LIX–LXXVII. Eine Übersicht über die Anteile der Geschlechter an den einzelnen Bruderschaften findet sich ebd., S. LXVI, Tabelle 6.

23) Zur Richerzeche Manfred GROTEN, Die Kölner Richerzeche im 12. Jahrhundert. Mit einer Bürgermeisterliste, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 48 (1984), S. 34–85; Wolfgang HERBORN, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Rheinisches Archiv 100), Bonn 1977, S. 66 f. Ein propographischer Katalog der Richerzeche findet sich ebd., S. 613–622.

herausgearbeitet hat, ist dieses Potential der Institution jedoch niemals aufgegangen<sup>24)</sup>. Die Richerzeche war seit dem 13. Jahrhundert nur noch eine von mehreren Korporationen, deren Einfluss auf die städtische Politik zudem weiter sank<sup>25)</sup>. Die Mitgliedschaft in der Richerzeche war weder Bedingung für die Kooptierung in den Engen Rat, noch waren umgekehrt alle Ratsherren automatisch Mitglieder der Richerzeche. Sie war so seit dem 13. Jahrhundert keine die gesamte politische Führungsschicht umfassende Korporation mehr und konnte damit auch nicht zum Kern einer ständischen Abschließung der Führungsschicht werden<sup>26)</sup>.

Mit dem Problem der fehlenden (ständischen) Abgrenzung hatte auch die stadthistorische Forschung zu kämpfen, weshalb für Köln der Begriff der »politischen Führungsschicht« favorisiert wurde. Zu dieser werden alle Familien gezählt, die in einem der drei genannten Verfassungsorgane Enger Rat, Schöffenkolleg oder Richerzeche vertreten waren<sup>27)</sup>. Obwohl der Begriff der »politischen Führungsschicht« bewusst – und durchaus gut begründet – den Schichtbegriff gegen ständische Modelle setzte, hielt die Forschung zugleich am ständisch konnotierten Begriff »Geschlechter« fest. In vielen jüngeren Beiträgen werden zudem »Geschlechter« und »Führungsschicht« geradezu als Synonyme verwendet<sup>28)</sup>.

24) Manfred GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert. Gesellschaftlicher Wandel und Verfassungsentwicklung (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 36), Köln/Weimar/Wien <sup>2</sup>1998.

25) GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert (wie Anm. 24), S. 301–309. Zum Bedeutungsverlust schon Friedrich LAU, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396, Bonn 1898, S. 148–160. Zur Aufhebung der Richerzeche 1391 Klaus MILITZER, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 36), Köln 1980, S. 185. Zu den personellen Überschneidungen zwischen Rat und Richerzeche HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 74–81.

26) Hier muss man der älteren Forschung, etwa Carl von HEGEL, Allgemeine Einleitung. Zur Geschichte und Verfassung der Stadt, in: Chroniken der niederrheinischen Städte (wie Anm. 15), Bd. 2, S. I–LIII und Bd. 3, S. I–CCLXVII, hier Bd. 3, S. XXVII, vehement widersprechen. Zwar sind alle Angehörigen der Richerzeche als Mitglieder der politischen Führungsschicht zu bezeichnen, umgekehrt war aber die Mitgliedschaft in der Richerzeche nicht notwendige Bedingung für die Zugehörigkeit zur politischen Führungsschicht. Eine ähnliche Vorstellung von der Richerzeche schwingt noch bei Edith Ennen mit, die in Köln die Existenz eines »Patriziats« annimmt, »eine nicht absolut, aber relativ geschlossene Schicht von etwa 40 Familien, die in der Richerzeche institutionalisiert« war: Edith ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, Göttingen <sup>4</sup>1987, S. 176.

27) Für Köln ist der Begriff von Wolfgang Herborn eingeführt worden und hat sich bis heute durchgesetzt, vgl. HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 50–56. Vgl. zur Karriere des Schichtbegriffs in der Sozialgeschichte des Mittelalters Michael BORGOLTE, Sozialgeschichte im Mittelalter. Eine Forschungsbilanz nach der deutschen Einheit (HZ, Beihefte, N. F. 22), München 1996, S. 257 f.

28) Vgl. HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 47–63; MILITZER, Ursachen (wie Anm. 25), S. 109–111. Problematisch ist vor allem die Zuordnung einzelner Personen beziehungsweise Familien zu »den Geschlechtern«, die Militzer in seiner außerordentlich verdienstvollen Prosopographie der Kölner Geistlichen vornimmt: Klaus MILITZER, Kölner Geistliche im Mittelalter (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 91/96), 2 Bde., Köln 2003–2004. Der (implizite) Geschlechtsbegriff scheint vor



Abb. 1: Wandmalerei mit Turnierszenen im sogenannten Overstolzenhaus in Köln, um 1300.

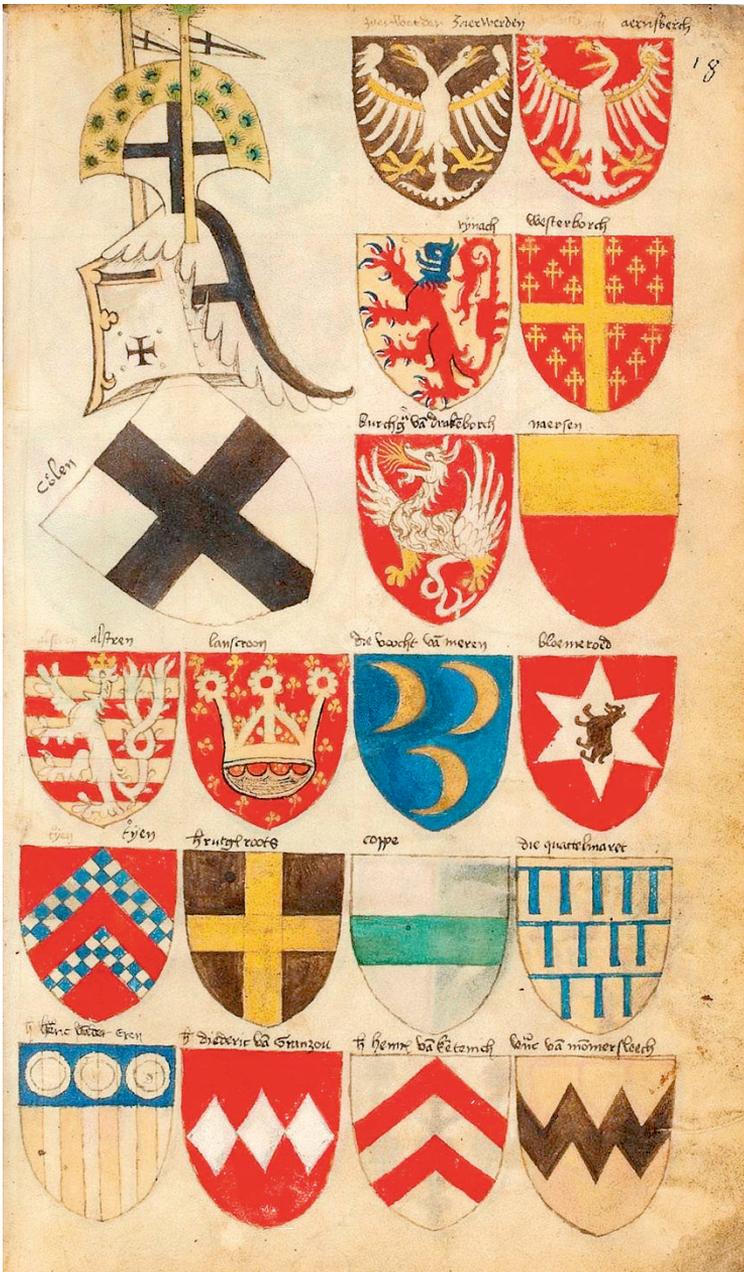


Abb. 2: Wappen des Erzbischofs von Köln und seiner Lehnsmannschaft. Wappenbuch »Bellenville«, Niederlande/nördliches Rheinland, Ende 14. Jh, fol. 18r.



Frentzen, die men  
noempt Kaitzer.

Van Hirtz, die men  
nent vāder Lätzkroin

Die Swartze, die mā  
noempt van Hirtz;



Schyderich

Van Cuesyn

Vā ne plays.



Van Oeroyde

Bernsauwe



Van Lynclair, die men  
nent vā S'hallenberch

Abb. 3a: Wappen der zweiten und dritten 15er Gruppe der alten Geschlechter. Koelhoff'sche Chronik, Köln 1499, fol. LVIIv.



Abb. 3b: Wappen der zweiten und dritten 15er Gruppe der alten Geschlechter. Koelhoffsche Chronik, Köln 1499, fol. LVIIIr.

Es liegt nicht zuletzt an der Unbestimmtheit des Geschlechtsbegriffs, dass man auf dieser Basis zu keinen befriedigenden Ergebnissen kommen konnte. Ohne belastbare Begründung wurde durchgängig die Existenz eines abgegrenzten Kreises von Verwandtschafts- beziehungsweise genauer gesagt Abstammungsgruppen angenommen, die sich selbst als »Geschlechter« bezeichnet hätten<sup>29)</sup>. Unter dem Eindruck der späteren Deutungsentwürfe wurde eines allerdings bislang konsequent übersehen: Anders als man angesichts des in der Forschung eingebürgerten Epochenbegriffs der »Geschlechterherrschaft« annehmen dürfte<sup>30)</sup>, kommt der Begriff »Geschlecht« in den Kölner Quellen der entsprechenden Zeit nur außerordentlich selten vor. Gehäuft erscheint er einzig in der in den 1270er Jahren entstandenen Reimchronik Gottfried Hagens<sup>31)</sup>. Zudem erlauben die Quellen weder eine klare Abgrenzung der Geschlechter von der übrigen Stadtbevölkerung, noch konnte bislang ein befriedigender Forschungsbegriff entwickelt werden<sup>32)</sup>.

Hinzu kommt, dass die ältere Forschung in einer Art sozialhistorischem Kurzschluss die erwähnte Reimchronik Hagens mit den oben vorgeführten, seit dem 15. Jahrhundert nachweisbaren ständischen Deutungen der Geschlechter zusammengebracht hat, wie sie etwa die Koelhoffische Chronik überliefert. Auf dieser Basis wurde ein Bild der Geschlechter entworfen, dem natürlich die historische Tiefenschärfe verloren ging.

alles auf ebd., Bd. 1, S. 27 f. und Bd. 2, S. 27 f. GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert (wie Anm. 24), S. 297 greift für die Zuordnung der Ratsherren des frühen 14. Jahrhunderts explizit auf die in der »Koelhoffischen Chronik«, *Cronica* (wie Anm. 15), angeführten 45 Geschlechter zurück.

29) Hier muss ich auf den ausführlichen Forschungsüberblick in meiner noch unveröffentlichten Habilitationsschrift verweisen, die demnächst in der Reihe der Städteforschungen erscheinen wird: Marc von der HÖH, *Geslechte. Studien zur verwandtschaftlichen Strukturierung der älteren Kölner Führungsschicht im Spätmittelalter*, ungedruckte Habilitationsschrift Universität Bochum 2014, S. 9–29. Vgl. bislang DERS., Name und Verwandtschaftsgruppe. Zur Frühgeschichte der Kölner Geschlechter im 13. Jahrhundert, in: *Konkurrierende Zugehörigkeit(en). Praktiken der Namengebung im europäischen Vergleich*, hg. von Gabriela SIGNORI/Christof ROLKER (Spätmittelalterstudien 2), Konstanz 2011, S. 73–98.

30) Der Begriff ist etwa prominent bei MILITZER, *Führungsschicht* (wie Anm. 18), S. 1.

31) Gottfried Hagen, *Reimchronik der Stadt Köln*, hg. von Kurt GÄRTNER/Andrea RAPP/Désirée WELTER unter Mitarbeit von Manfred GROTEN, *historischer Kommentar* von Thomas BOHN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 74), Düsseldorf 2008. Zum Geschlechtsbegriff in den Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts zunächst knapp: von der HÖH, Name (wie Anm. 29), S. 75–77, ausführlich DERS., *Geslechte* (wie Anm. 29), S. 39–44.

32) Vgl. wiederum den Forschungsüberblick von der HÖH, *Geslechte* (wie Anm. 29), S. 9–29. In gewisser Weise repräsentativ für die Kölner Forschung ist die zirkuläre Argumentation, die Militzer seinen Studien zugrunde gelegt hat: »Die Zugehörigkeit [zu den Geschlechtern] hing von der Beteiligung am Schöffenkolleg, an der Richerzeche und am engen Rat ab«, MILITZER, *Ursachen* (wie Anm. 25), S. 109. Die Zirkularität der Argumentation springt ins Auge: die Geschlechter dominierten die genannten Institutionen, wer nun zu den Geschlechtern gehörte, ergibt sich daraus, dass er in diesen Institutionen vertreten war. Ähnlich argumentiert HERBORN, *Politische Führungsschicht* (wie Anm. 23), S. 61.

## DIE GESCHLECHTER UND DIE BESETZUNG DES ENGEN RATS

Ein Grund für die Hartnäckigkeit, mit der sich der eigentlich als Analyseinstrument ungeeignete Begriff »Geschlechter« hält, ist in den Bestimmungen der Eidbücher zur Besetzung des Engen Rats zu suchen. Hier kommt der Begriff nämlich tatsächlich vor, zudem noch an prominenter Stelle. In einer sich regelmäßig wiederholenden Formulierung heißt es dort, dass die nach Ablauf ihres Amtsjahrs ausscheidenden 15 Ratsherren ihre Nachfolger aus ihrem jeweiligen Geschlecht kooptieren sollten<sup>33)</sup>:

*Ever as dat jair umbe komen is, so solin die vûnzene heren kesin andere vûnzene up den reichten kuredach van gef[s]leichten, irre edlich eynen van sime geslechte, of he in haven mach, de nutze si, in rade zû sitzen. Inde mach be den neit hain, so sal be eynen anderin beirven man kesin. Inde as man kûist, so wanne as eyn genûympt hait eynen beirven man van sime geslechte, da he inne af sitzt, of man den haven mach, so sal he usgain, up dat die anderen den of eynen anderin beirven man van sime geslechte in sine stat kesin mit deme meystin parte. Inde of man des neit hain mach, so sal man eynen beirven man kesin in des stat van geslechte.*

Da diese Kooptierungspraxis für die Frage nach ständischen Grenzen und den entsprechenden Markierungen zentral ist, muss ich hierauf kurz etwas ausführlicher eingehen. Leider geben die Eidbücher keinen Hinweis, was mit der »Wahl aus dem eigenen Geschlecht« gemeint ist. Eines ist allerdings seit der verfassungsgeschichtlichen Forschung des 19. Jahrhunderts sicher: Eine Beschränkung auf 15 ratsfähige Geschlechter, wie sie das oben zitierte Familienbuch des Werner Overstolz erstmals formuliert hatte, lässt sich auf der Basis der überlieferten Ratslisten zu keinem Zeitpunkt erkennen<sup>34)</sup>.

Mit einer gewissen Berechtigung hat man auch für Köln das Geschlecht mit einer agnatischen Abstammungsgemeinschaft gleichgesetzt. Zu einem Geschlecht gehörten dieser impliziten Hypothese zufolge alle in männlicher Linie auf einen gemeinsamen Ahnen zurückgehenden Personen<sup>35)</sup>. Legt man diese Hypothese zugrunde, so lässt sich

33) Eidbuch von 1341: Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, bearb. von Walther STEIN (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), 2 Bde., Bonn 1893–1895, hier Bd. 1, S. 29.

34) So schon LAU, Entwicklung (wie Anm. 25), S. 105; auf Basis prosopographischer Untersuchungen dann HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 68 f.

35) Die stärkste Wirkung haben hier die Stammtafeln von Friedrich Lau gehabt, deren genealogische Rekonstruktionen bis heute die Forschungen zu Köln prägen, vgl. Friedrich LAU, Das Kölner Patriziat bis zum Jahre 1325. Teil I, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 9 (1894), S. 65–89 und DERS., Das Kölner Patriziat bis zum Jahre 1325. Teil II, in: Ebd., S. 358–381; DERS., Das Kölner Patriziat bis zum Jahre 1325. Teil III, in: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 10 (1896), S. 103–158. Mit den impliziten Vorannahmen Laus haben dann weitergearbeitet – ich nenne nur die wichtigsten Beiträge – Luise von WINTERFELD, Handel, Kapital und Patriziat in Köln bis 1400 (Pfungstblätter des hansischen Geschichtsvereins 16), Lübeck 1925; Hans PLANITZ, Zur Geschichte des städtischen Meliorats, in: ZRG, Germ. 67 (1950), S. 141–175; Franz STEINBACH, Zur Sozialgeschichte von Köln im Mittelalter, in: Spiegel der Geschichte. Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, hg. von Konrad REGEN/Stephan SKALWEIT,

eine solche vermeintliche Abstammungsgruppe in den Quellen vergleichsweise leicht nachweisen, da aufgrund der in der Regel patrilinearen Weitergabe der Bei- beziehungsweise Familiennamen agnatische Verwandtschaftsgruppen durch gleiche Beinamen markiert sind<sup>36</sup>). Dies vorausgesetzt würde der Name einer gegebenen Person symbolisch die Zugehörigkeit zu einer Verwandtschaftsgruppe markieren, die man mit dem quellennahen Begriff als »Geschlecht« bezeichnen könnte. Geht man nun zusätzlich davon aus, dass allein die Angehörigen eines festen Kreises von Geschlechtern ratsfähig waren, wie dies die Texte des 15. Jahrhunderts formulieren<sup>37</sup>), so hätte man mit den Geschlechtsnamen und den äquivalenten Geschlechtswappen zweifelsfrei ständische Markierungen identifiziert. Genau so ist die ältere Forschung vorgegangen, indem sie den Geschlechtsstatus am Beinamen einer gegebenen Person abgelesen hat: Ein Werner Overstolz gehörte dementsprechend zum Geschlecht der Overstolz, ein Konstantin von Lyskirchen zum Geschlecht der Lyskirchen und so weiter<sup>38</sup>). Die Angehörigen einer zu benennenden Anzahl von Verwandtschafts- oder besser Namensgruppen<sup>39</sup>) ließen sich so zur ständischen Gruppe der Geschlechter zusammenfassen.

Ich gehe so ausführlich auf diese scheinbare Trivialität ein, da eine solche Vorgehensweise gerade nicht durch das Quellenmaterial gedeckt ist. Würde man die postulierte Gleichsetzung von Name und Geschlechtszugehörigkeit zugrunde legen, so käme man zu dem schon angesprochenen Ergebnis, dass die referierten Bestimmungen der Eidbücher, die eine Kooptierung im Rahmen eines Geschlechts vorsahen, für keinen der belegten Räte des 14. Jahrhunderts zutreffen<sup>40</sup>). Vor allem die Ratslisten widersprechen in bemerkenswerter Weise der Gleichsetzung von Bei- beziehungsweise Geschlechtsname und Geschlechtszugehörigkeit. So sind aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Ratslisten überliefert, die jeden Ratsherrn einem Geschlecht zuordnen<sup>41</sup>):

*Dit sint onse herren, die in den engen rait gekoren sint, int jaire ons herren m°cclxxxii, crastino Remiscere etc.*

Münster 1964, S. 171–197; HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23); MILITZER, Ursachen (wie Anm. 25); GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert (wie Anm. 24).

36) Ausführlich hierzu von der HÖH, Name (wie Anm. 29).

37) Neben dem schon zitierten Familienbuch des Werner Overstolz, HASTK, Gen. Abt. (7657, ehem. 1157), Nr. 67, ist hier vor allem auf die entsprechenden Passagen der sogenannten »Koelhoffschen Chronik« zu verweisen, Cronica (wie Anm. 15), vor allem S. 318 f.

38) Gerade Lau ist hier allerdings weitergegangen, indem er auch Personen, die nicht den späteren vermeintlichen Geschlechtsnamen trugen, diesem Geschlecht zuordnete. Besonders auffällig ist dies im Falle der Stammtafeln »von Lyskirchen«: LAU, Patriziat I (wie Anm. 35), S. 82–85. Dieses Geschlecht führte er auf einen gewissen Erinfridus zurück, der vier Generationen vor dem ersten nachweisbaren Träger des Namens lebte. Dass die Namensführung zudem nicht streng agnatisch war, wurde von der Forschung zwar erkannt, lange Zeit aber ausgeblendet. Hierzu schon ausführlich von der HÖH, Name (wie Anm. 29).

39) Zum Begriff von der HÖH, Name (wie Anm. 29).

40) Vgl. Anm. 33.

41) Historisches Archiv der Stadt Köln (im Folgenden HASTK), Verf.+Verw., C26, fol. 1v.

*Her Costin vamme Horne van den Overstolzen |*  
*Her Gobil van Mommersloch van den van Lijsenkirchen |*  
*Her Goitschalck Birkelin van den Birkelinen |*  
*Her Henrich van der Lantzcronen, rentmeister, / van den Scherfiginen |*  
*Her Henrich Hardvuyst, ritter, scheffen, / van den vamme Horne |*  
*Her Rijcholff Grijn van Wiechterich van den Grijnlingen |*  
*Her Werner Overstoltz van der Wyndeggen / van den Overstoltzin |*  
*Her Costin vur Lijsenkirchen van den vamme Spiegile |*  
*Her Costin van Lijsenkirchen, scheffen, / van den Gijren |*  
*Her Werner van der Aducht der jonge / van der Aducht |*  
*Her Johan vamme Koesin vamme Quattermarte |*  
*Her Henrich Hardvuyst van Vaidt Almershove van den Hardvuysten |*  
*Her Ingbrant Cleyngedanc / van den Cleyngedencken |*  
*Her Gobil van der Eeren / van den Hirtzlinen |*  
*Her Lodewijch Juede van den Jueden etc.*

Auffällig ist, dass die 15 neu gewählten Ratsherren jeweils 15 Geschlechtsnamen zugeordnet sind<sup>42)</sup>. In acht Fällen werden Geschlechtern Ratsherren zugeordnet, die gerade nicht diesen Geschlechtsnamen trugen. Zugleich liegen überraschende Überkreuzungen vor: Konstantin vom Horn saß für das Geschlecht Overstolz im Rat, obwohl gleichzeitig Heinrich Hardevust den Ratssitz der Horn besetzte. Die beiden Konstantin von Lyskirchen<sup>43)</sup> saßen für die Spiegel beziehungsweise Gir im Rat, während der Lyskirchen-Ratsstuhl von einem Gobel von Mommersloch eingenommen wurde. Dass derartige Unregelmäßigkeiten kein Sonderfall waren, zeigt die Übersicht über die vergleichbaren Ratslisten von 1381–1395<sup>44)</sup>:

	1381	1382	1383	1384	1387	1394	1395
Grin	Eren	Grin	Grin	Quattermart	Eren	Hardevust	Grin
Spiegel	Spiegel	Lyskirchen	Spiegel	Eren	Schiderich	Spiegel	Spiegel
Hirzelin	Hirzelin	Eren	Hirzelin	Hirzelin	Hirzelin	Hirzelin	Hirzelin
Kleingedank	Kusin	Kleingedank	Kranz	Kusin	Eren	Kleingedank	Kusin/Lintlar <sup>45)</sup>

42) Eigentlich sind es nur 14 Geschlechtsnamen, da auf die Overstolz zwei Ratssitze fallen. Vgl. zu den Hintergründen dieser Besonderheit, die hier nicht weiterverfolgt werden muss, demnächst von der HÖH, Geslechte (wie Anm. 29).

43) Ein in dieser Namensgruppe erschreckend häufiger Vorname, was den Historiker nicht selten an den Rand der Verzweiflung führt.

44) Überlieferten in den Bruchstücken eines Ratsmemorialbuches, HASTK, Verf.+Verw., C26. Die Listen ebd., fol. 1r (1381), fol. 1v (1383), fol. 2v (1384), fol. 3v (1387). Die Listen von 1394 und 1395 sind nicht original überliefert, abgedruckt jedoch bei Matthias CLASSEN, Das edele Cöllen oder Beyträge zu einer Abhandlung von Rittermäßigen Cöllneren, [Köln] 1769, S. 107 f. (1384) beziehungsweise S. 108 f. (1395).

45) Der vorgeschlagene/kooptierte Gerhard vom Kusin wurde von der Ratsmehrheit abgelehnt, dafür wurde Johann von Lintlar gewählt. Vgl. zum Verfahren LAU, Entwicklung (wie Anm. 25), S. 103 f.

	1381	1382	1383	1384	1387	1394	1395
Birkelin	Schiderich	Birkelin	Birkelin	Birkelin	Kusin	Birkelin	Lintlar/Eren <sup>46)</sup>
Horn	Horn	Hardevust	Overstolz	Horn	Scherfgin	Horn	Lyskirchen
Gir	Gir	Lyskirchen	Gir	Gir	Gir	Mommersloch	Gir
Scherfgin	Scherfgin	Hirtz	Scherfgin	Scherfgin	Scherfgin	Merheim	Scherfgin
Hardevust	Hardevust	Hardevust	Hardevust	Quattermart	Hardevust	Hirtz	Hirtz
Jude	Quattermart	Jude	Jude	Poe	Birkelin	Jude	Jude
Aducht	Aducht	Aducht	Hirtz	Aducht	Aducht	Lintlar	Lintlar
Lyskirchen	Lyskirchen	Mommersloch	Lyskirchen	Lyskirchen	Lyskirchen	Poe	Lyskirchen
Quattermart	Quattermart	Kusin	Quattermart	Quattermart	Quattermart	Quattermart	Quattermart
Overstolz I	Overstolz	Overstolz	Troyen	Kusin	Poe	Scherfgin	Poe
Overstolz II	Overstolz	Horn	Stave	Overstolz	Overstolz	Overstolz	Overstolz

Eine ausführliche Erklärung dieses erstaunlichen Befunds, der von der bisherigen Forschung außer Acht gelassen worden ist, muss ich an dieser Stelle schuldig bleiben<sup>47)</sup>. Für den aktuellen Zusammenhang reicht es, festzuhalten, dass zumindest im Rahmen des Kooptierungsverfahrens des Engen Rats der scheinbar selbstverständliche Zusammenhang zwischen Geschlechtsname und Zuordnung zu einer entsprechenden politisch relevanten Verwandtschaftsgruppe nicht aufgeht. Ergebnis einer umfangreicheren genealogisch-prosopographischen Untersuchung ist, dass die Besetzung des Rats, auch wenn man das auf der Ebene des Namensmaterials nicht erkennen kann, in ganz konkreten und vor allem engen Verwandtschaftsnetzen erfolgt ist. Die jeweiligen Ratsherren haben fast immer Verwandte kooptiert. Dabei ist allerdings gerade keine Beschränkung auf agnatische Verwandtschaftsverhältnisse oder die Träger des Geschlechtsnamens zu beobachten, wie es die ältere Forschung postuliert hatte. Kooptiert wurden nahe Verwandte, patrilineare, matrilineare und in nicht wenigen Fällen sogar Schwiegerverwandte. Zu beobachten ist, dass man im Zweifelsfall etwa eher den Sohn oder Enkel einer Tante kooptierte, mithin eine Person, die im agnatischen Sinne nicht zum Geschlecht zu zählen wäre und die vor allem nicht den Geschlechtsnamen führte, als einen entfernteren agnatischen Verwandten, der über den Namen vermeintlich als Angehöriger des Geschlechts markiert war<sup>48)</sup>.

Eine Begrenzung der Ratsfähigkeit auf bestimmte, »Geschlechter« genannte Verwandtschaftsgruppen hat es in Köln somit nicht gegeben. Die Praxis der Besetzung der

46) Der vorgeschlagene/kooptierte Johann von Lintlar wurde von der Ratsmehrheit abgelehnt, dafür wurde Roland von der Eren gewählt.

47) Ich verweise wieder auf die demnächst erscheinende Habilitationsschrift, von der HÖH, *Geslechter* (wie Anm. 29), in der auf der Basis genealogischer Rekonstruktionen dieses scheinbare Rätsel aufgelöst werden konnte.

48) Ebd., zusammenfassend S. 284 f.

zentralen Verfassungsorgane zeigt vielmehr, dass diese auf der Basis vergleichsweise offener und locker verbundener Verwandtschaftsnetze erfolgte, in welche aufstrebende Familien nach einer gewissen Zeit einbezogen wurden<sup>49)</sup>. Die von der Forschung bislang vorgenommene Zuordnung zur Gruppe der Geschlechter auf der Grundlage des Namensmaterials erweist sich auch deshalb als nicht tragfähig<sup>50)</sup>. Vor allem aber kann die Analyse der Ratsbesetzung zweifelsfrei belegen, dass die eingangs vorgeführten ständischen Deutungen des 15. Jahrhunderts zweifelsohne nicht der Praxis des 14. Jahrhunderts entsprechen. Hierdurch gewinnt natürlich die Frage nach der Entstehung und Funktion dieser Deutungen an Relevanz.

Diese am Beispiel der Ratsbesetzung gewonnenen Ergebnisse lassen sich zugleich in einen größeren Kontext einordnen. Das Geschlecht als agnatische Abstammungsgemeinschaft, markiert durch Name und Wappen, hat in Köln im 13. und 14. Jahrhundert in keinem sozialen Feld eine besondere Rolle gespielt. Zugespielt könnte man auch formulieren: Bis zum Ende der sogenannten Geschlechterherrschaft hat es in Köln auf der Ebene der sozialen Praxis keine einzelnen Geschlechter gegeben. Geschlechter als sozial relevante Verwandtschaftsgruppen fallen in Köln somit als mögliche Basis für eine ständische Abgrenzung der Führungsschicht aus. Allenfalls lässt sich – wenn auch unterschiedlich ausgeprägt – die Vorstellung von einer Gesamtgruppe »der Geschlechter« (im Plural) nachweisen<sup>51)</sup>. Darauf wird später noch zurückzukommen sein.

49) Beispiele wären etwa die von der Eren, die seit 1372 im Engen Rat vertreten waren und bis 1396 insgesamt zehnmal im Rat saßen: HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 447. Ihren Zugang zum Rat hatten sie vermutlich nicht zuletzt einer Heiratsverbindung zu verdanken. Rudolf von der Eren heiratete in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Elisabeth vom Spiegel, Tochter des Ratsherren Johann vom Spiegel: LAU, Patriziat III (wie Anm. 35), S. 150. Deren Söhne und Enkel fanden dann Zugang zum engen Rat, saßen später im Schöffenkollegium und stellten bis 1396 drei Bürgermeister: HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 628 (Schöffen) und 615 (Bürgermeister).

50) Dies hatte im Übrigen schon Lau Ende des 19. Jahrhunderts erkannt: »Ganz derselbe soziale und politische Unterschied macht sich aber auch bisweilen bei den Verzweigungen derselben Familie geltend. Während einzelne Stämme bis in den Verband der Geschlechter aufstiegen und sich dauernd in demselben behaupteten, waren andere nicht so sehr vom Glücke begünstigt. So zeigt sich zwischen den Linien der Overstolzen, der Scherfgin und der Schönwetter ein bemerkbarer sozialer Unterschied, von den letztgenannten hat es überhaupt nur ein Zweig [...] zur Bekleidung des Bürgermeisteramtes und der Mitgliedschaft des engen Rats gebracht, die anderen Linien blieben auf der ursprünglichen Stufe des gewöhnlichen Bürgers stehen«: LAU, Entwicklung (wie Anm. 25), S. 123.

51) Bislang konnte kein Beleg dafür gefunden werden, dass ein Angehöriger der politischen Führungsschicht im 14. Jahrhundert von »seinem Geschlecht« gesprochen hätte. Der Begriff scheint bis zum Ende der sogenannten Geschlechterherrschaft – mit Ausnahme der zitierten Eidbücher – ausschließlich im Plural verwendet worden zu sein. Der eingebürgerte Begriff der »Geschlechterherrschaft« hat dennoch eine gewisse Berechtigung: Einerseits bezeichneten sich die Angehörigen der politischen Führungsschicht seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts selbst als »die Geschlechter«, so etwa in der sogenannten Weber-schlacht, einem historiographischen Text, der das Ende der Weberherrschaft in Köln 1371 aus der Sicht der siegreichen Geschlechter schildert, »Die weverslaicht«, hg. von Hermann CARDAUNS, in: Chroniken der

HABITUS UND STÄNDISCHE GRENZZIEHUNGEN

Ein anderer Aspekt des ständischen Deutungsentwurfs des 15. Jahrhunderts hat seit langer Zeit die Forschung beschäftigt. So hat bereits Gottfried Hagen in seiner Reimchronik in den 1270er Jahren von den *edele[n] gesleichte[n]* gesprochen und auch Werner Overstolz betonte in der Mitte des 15. Jahrhunderts in seinem Familienbuch bei jeder Gelegenheit, dass die Geschlechter zur Ritterschaft gehörten<sup>52)</sup>. Wenngleich die Überlieferungslage hinsichtlich der materiellen Kultur und des Selbstverständnisses der Kölner Führungsschicht für das 13. und 14. Jahrhundert fragmentarisch ist, lassen sich doch zahllose Belege für eine verstärkte Rezeption ritterlich-höfischer Kultur in ihren Reihen anführen<sup>53)</sup>. Man kann hier etwa auf die frühe Rezeption von Wappensiegeln verweisen<sup>54)</sup> oder aber auch auf die Wohnkultur dieser Familien, die ihre Wohnhäuser schon an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert mit Turnierszenen ausmalen ließen (Abb. 1)<sup>55)</sup>.

niederrheinischen Städte (wie Anm. 15), Bd. 1, S. 239–264. Für den Geschlechtsbegriff besonders interessant die V. 247–250, 476–478 und 489–517. Vor allem aber wurde die alte, 1396 abgelöste Führungsschicht von den aufstrebenden neuen Gruppen als »die (alten) Geschlechter« bezeichnet. Vgl. Anm. 121, zu den entsprechenden Formulierungen im »Nuwen Boich«.

52) Gottfried Hagen, Reimchronik (wie Anm. 31), V. 3380–3383. Zur Passage ausführlich GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert (wie Anm. 24), S. 256; Horst WENZEL, Aristokratisches Selbstverständnis im städtischen Patriziat von Köln, dargestellt an der Kölner Chronik Gottfried Hagens, in: Literatur – Publikum – historischer Kontext, hg. von Joachim BUMKE u. a. (Beiträge zur Älteren Deutschen Literaturgeschichte 1), Bern/Frankfurt a. M./Las Vegas 1977, S. 14 f. Zu den entsprechenden Aussagen des Familienbuchs des Werner Overstolz Wolfgang HERBORN, Bürgerliches Selbstverständnis im spätmittelalterlichen Köln. Bemerkungen zu zwei Hausbüchern aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, hg. von Werner BESCH u. a., Bonn 1972, S. 490–520 sowie von der HÖH, Memoria (wie Anm. 16).

53) Allgemein hierzu von WINTERFELD, Handel (wie Anm. 35); HERBORN, Bürgerliches Selbstverständnis (wie Anm. 52); WENZEL, Aristokratisches Selbstverständnis (wie Anm. 52); MILITZER, Führungsschicht (wie Anm. 18), S. 3–7; GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert (wie Anm. 24), S. 79–87 und 297–282; Klaus MILITZER, Collen eyn kroyn boven allen steden schoyn – Zum Selbstverständnis einer Stadt, in: Colonia Romanica 1 (1986), S. 15–32.

54) GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert (wie Anm. 24), S. 84 f.

55) Zu den (erhaltenen) Wandmalereien des sogenannten Overstolzenhauses in der Rheingasse, die turnierende Ritter zeigen: Anita WIEDENAU, Das Overstolzenhaus in der Rheingasse zu Köln. Bürgerliche Wohn- und Repräsentationsbauten zu Beginn des 13. Jahrhunderts, in: Köln. Die Romanischen Kirchen, Bd. 4: Die Romanischen Kirchen in der Diskussion 1946/7 und 1985, hg. von Hiltrud KIER/Ulrich KRINGS (Stadtspuren. Denkmäler in Köln 4), Köln 1986, S. 479–513; Hanna ADENAUER, Das Overstolzenhaus in Köln, in: Vom Bauen, Bilden und Bewahren. Festschrift für Willy Weyres zur Vollendung seines 60. Lebensjahres, hg. von Joseph HOSTER/Albrecht MANN, Köln 1963, S. 331–341. Vgl. allgemein zu den Wohnhäusern der Kölner Führungsschicht: Hermann KEUSSEN, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 2), 2 Bde., Köln 1910–1918, hier Bd. 1, S. 78\*–110\*; Hans VOGTS, Die Kölner Patriziergeschlechter des Mittelalters als Bauherren und Förderer der Kunst, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 155/156 (1954), S. 501–525; DERS.,

Emblematisch für diesen Typ des Angehörigen der Führungsschicht ist der in den Quellen besonders gut nachweisbare Schöffe und Ritter Gerhard Scherffgin<sup>56</sup>. Gerhard ist einer der Helden der bereits erwähnten Reimchronik Gottfried Hagens, in der die innerstädtischen Kämpfe in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beschrieben werden. Über Gerhard Scherffgin heißt es hier<sup>57</sup>:

*myn here Gerart Scherffgin [...]
 eyn ritter koin, hoisch ind wijs,
 die selve ritter beheilt den prijs
 van dryn dusent ritteren zo Tresenijs<sup>58</sup>,
 dat deyde hie in ritterlichen vlijs.
 zo Gylche hie den prijs gewan
 van seis hondert ritteren als ein man.
 Zo Nuysse, da so mennich ritter starff,
 dat hie zo leste den prijs erwarff.*

Neben der allgemeinen Charakterisierung Scherffgins als kühn, höfisch und weise fällt vor allem die Erwähnung der Turnierteilnahmen auf, über die man für diese frühe Zeit ansonsten nichts aus den Quellen weiß<sup>59</sup>. Später verdichten sich gerade hierzu die Nachrichten für Angehörige der Kölner Führungsschicht – erinnern will ich nur an den zuletzt von Werner Paravicini ausführlich untersuchten Lebenslauf des Rutger Raitz, dem der Herold Gelre sogar eine seiner Ehrenreden gewidmet hat<sup>60</sup>. Dabei handelt es sich vermutlich nicht um Einzelfälle. Doch stößt man an dieser Stelle auf das stets mitzudenkende Problem der Überlieferungschancen: Wir wissen aufgrund der deutlich dichteren städtischen Quellenlage in der Regel wesentlich mehr über Immobilienbesitz, Finanztransaktionen oder städtische Ämter der Angehörigen der Führungsschichten als über ihre außerstädtischen Aktivitäten und insbesondere über ihre kulturelle Orientierung. Das gilt letztlich auch für Gerhard Scherffgin. Zwar kennen wir Gerhards umfangreichen Immobilienbesitz innerhalb und außerhalb der Stadtmauern und sein prestigeträchtig am

Das Kölner Wohnhaus bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts (Jahrbuch des Vereins für Denkmalpflege und Heimatschutz 1964/65), 2 Bde., Neuss 1964–1965; Anita WIEDENAU, Romanischer Wohnbau im Rheinland (Veröffentlichungen der Abteilung Architektur am Kunsthistorischen Institut der Universität Köln 16), Köln 1979; DIES., Katalog der romanischen Wohnbauten in westdeutschen Städten und Siedlungen (ohne Goslar und Regensburg) (Das deutsche Bürgerhaus 34), Tübingen 1983. Eine systematische Untersuchung der Ausstattung dieser Häuser steht noch aus.

56) Zu diesem bislang WENZEL, Aristokratisches Selbstverständnis (wie Anm. 52), S. 10–13; Thomas BOHN, Historischer Kommentar, in: Gottfried Hagen, Reimchronik (wie Anm. 31), S. 328.

57) Gottfried Hagen, Reimchronik (wie Anm. 31), V. 3607–3615.

58) Gemeint ist Trazegnies bei Charleroi im Hennegau: BOHN, Kommentar (wie Anm. 31), S. 328 f.

59) Vgl. BOHN, Kommentar (wie Anm. 31), S. 328 f.

60) Werner PARAVICINI, Ritterliches Rheinland (Sigurd Greven-Vorlesung 13), Köln 2009, S. 11 f., 21 f. und 30–37.

Markt gelegenes Wohnhaus, wie dieses jedoch ausgestaltet war, ist nicht überliefert<sup>61</sup>. Zumindest sind hier Parallelen zur bereits erwähnten Ausstattung vergleichbarer Wohnhäuser zu vermuten. Gerade die von Gottfried Hagen erwähnte Turnierteilnahme ist jedoch ein eindeutiges Indiz für Gerhards ritterlich-höfischen Habitus. Diesem Habitus entsprechen vielfältige Verbindungen zur außerstädtischen Adelswelt. Gerhard war Lehnsmann des Kölner Erzbischofs, der Bischöfe von Münster und Lüttich, des Herzogs von Limburg, der Grafen von Jülich, von Berg und von Katzenelnbogen sowie schließlich der Herren von Bergheim und von Falkenburg<sup>62</sup>. Hinzu kommen verwandtschaftliche Beziehungen: Gerhards Schwester Methildis war mit Siezo von Vischenich verheiratet, seine Tante Hadwig mit Rutger von Galen aus der bekannten (später märkisch-westfälischen) Familie<sup>63</sup>. Während Gerhards Söhne – zumindest diejenigen, für welche die Beinamen der Ehefrauen erwähnt sind – durchgehend in Familien der Kölner Führungsschicht einheirateten, war seine Tochter Guderadis mit einem allerdings bislang sonst nicht näher identifizierten Ritter Otto Balg vermählt.<sup>64</sup>

Es sind Figuren wie Gerhard Scherfgin, an denen sich die seit langem breit diskutierte Frage nach der tatsächlichen oder angestrebten Adelsgleichheit städtischer Führungsgruppen immer wieder entzündet<sup>65</sup>. Die Frage ist jedoch falsch gestellt, vielmehr muss man die Perspektive umdrehen und nach der Funktion derartiger ritterlich-höfischer Habitusformen im Kontext der städtischen Gesellschaft fragen. Unter Rückgriff auf das von Pierre Bourdieu entwickelte Modell zur Analyse sozialer Ungleichheit lässt sich das

61) Sein Testament von 1280, ediert in: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, hg. von Leonard ENNEN/Gottfried ECKERTZ, Bd. 3, Köln 1867, S. 162–167 (Nr. 198), verzeichnet ausschließlich Immobilien. Teile (!) seines Immobilienbesitzes lokalisiert KEUSSEN, Topographie (wie Anm. 55), hier Bd. 1, S. 17 (Nr. 1), 52 (Nr. 16, 18, 23) und Bd. 2, S. 251.

62) Vgl. sein Testament wie Anm. 61. Interessant ist, dass Gerhard seine Lehen testamentarisch nicht anders behandelte als sein städtisches Eigentum, vgl. dazu von der HÖH, Geslechte (wie Anm. 29), S. 148–167. Zu den Lehnverbindungen der politischen Führungsschicht MILITZER, Ursachen (wie Anm. 25), S. 112 (mit der älteren Literatur).

63) Rutger war Lehnsmann der Grafen von Kleve und kämpfte 1268 auf der Seite der Overstolz und ihrer Verbündeten gegen deren mit dem Kölner Erzbischof verbündeten Feinde, vgl. Gottfried Hagen, Reimchronik (wie Anm. 31), V. 4768–4771 sowie den entsprechenden Kommentar auf S. 343.

64) Die genealogischen Verbindungen nach LAU, Patriziat III (wie Anm. 35), S. 140. Zusammenfassend zu den verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Geschlechtern und Landadel MILITZER, Führungsschicht (wie Anm. 18), S. 6.

65) Für Köln dezidiert HERBORN, Bürgerliches Selbstverständnis (wie Anm. 52); DERS., Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 293–297; MILITZER, Führungsschicht (wie Anm. 18), S. 1–11; DERS., Ursachen (wie Anm. 25), S. 111 f.; Thomas ZOTZ, Städtisches Rittertum und Bürgertum in Köln um 1200, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ, Sigmaringen 1984, S. 609–638. Differenzierend in der Einordnung schon GROTEN, Köln im 13. Jahrhundert (wie Anm. 24), S. 279–282. Aus einem anderen Blickwinkel zuletzt PARAVICINI, Rheinland (wie Anm. 60).

Distinktionspotential der angesprochenen Formen erfassen<sup>66</sup>). Zunächst einmal ist festzuhalten, dass es nicht unerheblicher ökonomischer Ressourcen bedurfte, um sich dieser Formen überhaupt bedienen zu können. Das gilt naturgemäß für die repräsentativen, zumeist steinernen Wohnhäuser, aber auch für die an höfischen Vorbildern orientierten Ausstattungen wie die bereits erwähnten Wandmalereien<sup>67</sup>). Dies gilt aber auch für die ritterliche Kampftechnik, derer man sich nach übereinstimmenden Berichten städtischer und nichtstädtischer Autoren bediente: Pferde, Rüstung, Waffen und entsprechend geschultes Begleitpersonal waren kostspielig<sup>68</sup>). Dieser Lebensstil stellte somit zumindest auch eine Möglichkeit dar, seine ökonomischen Ressourcen zur Schau zu stellen – also in symbolisches Kapital umzusetzen – und sich so von den weniger vermögenden Gruppen innerhalb der Stadt abzugrenzen<sup>69</sup>).

Dieser Distinktionsmodus hatte allerdings den entscheidenden Nachteil, dass er relativ leicht von nachdrängenden, teilweise nicht weniger wohlhabenden Gruppen übernommen werden konnte. So ist etwa eine der reichsten, höfischen Modellen verpflichtete Kemenatenausstattung des 14. Jahrhunderts für das Haus eines erst kurz zuvor in die Stadt eingewanderten Goldschmieds dokumentiert<sup>70</sup>). Wesentlich effektivere Distinktionsformen waren da schon solche, die man als Habitus im Bourdieu'schen Sinne bezeichnen kann. Das heißt Verhaltensformen, die auf oft mühsame Weise seit früher Jugend einstudiert und trainiert werden mussten<sup>71</sup>). Gerade hier spielten die Turnierteilnahmen, aber auch die Tätigkeit als ritterliche Söldner im Dienst europäischer Fürsten eine entscheidende Rolle<sup>72</sup>): Sie vermittelten dem jeweiligen Akteur ritterlich-

66) Grundlegend ist Pierre BOURDIEU, Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft, Frankfurt a. M. 1993, vor allem S. 7–47. Knappere Darstellung der unterschiedlichen Kapitalarten etwa DERS., Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: Soziale Ungleichheiten, hg. von Reinhard KRECKEL (Soziale Welt. Sonderband 2), Göttingen 1983, S. 183–198. Einführend in Bourdieus Kapitaltheorie etwa Markus SCHWINGEL, Pierre Bourdieu zur Einführung, Hamburg 1995, S. 77–98.

67) Vgl. Anm. 55.

68) Vgl. zur Bewaffnung und Kampftechnik MILITZER, Führungsschicht (wie Anm. 18), S. 3 f.

69) Vgl. Bourdieu bei Anm. 66 zitierte Bestimmung von »Stand«.

70) Zum im 19. Jahrhundert abgebrochenen Haus Glesch KEUSSEN, Topographie (wie Anm. 55), Bd. 1, S. 332; Anton KISA, Die Wandgemälde aus dem Haus Glesch in Köln, in: Bonner Jahrbücher 107 (1901), S. 279–285.

71) »Von höchstem Distinktionsvermögen ist das, was am besten auf die Qualität der Aneignung, also auf die des Besitzers schließen läßt, weil seine Aneignung Zeit und persönliche Fähigkeit voraussetzt, da es – wie Vertrautheit mit Bildender Kunst oder Musik – nur durch anhaltende Investition von Zeit und nicht rasch oder auf fremde Rechnung erworben werden kann, und daher als sicherstes Zeugnis für die innere Qualität der Person erscheint«: Pierre BOURDIEU, Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft Frankfurt a. M. 1982, S. 440.

72) Zu Kölnern im Solddienst Karl Heinrich SCHÄFER, Deutsche Ritter und Edelknechte in Italien während des 14. Jahrhunderts, 4 Bde., Paderborn 1911–1940, hier Bd. 2, S. 112 und Bd. 3, S. 52; Walther FÖHL, Niederrheinische Ritterschaft im Italien des Trecento, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 165 (1963), S. 73–128; HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 292; Brigitte

höfische Verhaltensformen, die eben nicht ohne Weiteres durch entsprechende ökonomische Ressourcen zu erwerben waren.

Eine noch wirksamere, weil letztlich nicht zu beeinflussende Distinktionsform, die sich auch bei den Angehörigen der Kölner Führungsschicht nachweisen lässt, bedient sich einer Ressource, die man als »historisches Kapital« bezeichnen könnte<sup>73</sup>: der Verweis auf eine mehrere Generationen zurückreichende Verankerung in der städtischen Geschichte, wie sie etwa durch die Behauptung der römischen Herkunft der eigenen Familie oder – weniger weitreichend und konstruiert – im Herausstellen der zahlreichen, wichtige Positionen bekleidenden Vorfahren realisiert werden konnte. Es ist kein Zufall, dass heraldische Umsetzungen solcher Genealogien in Köln seit dem späten 14. Jahrhundert belegt sind<sup>74</sup>. Historisches Kapital hat in einer Konkurrenz um Ressourcen, die auf Stabilisierung sozialer Hierarchien ausgerichtet sind, den größten Wert, da es eben nicht erwerbbar ist: Es ist in diesem Sinne die mit Abstand knappste Ressource, da sich im Laufe eines Lebens zwar ökonomisches, soziales und zumindest teilweise auch kulturelles Kapital anhäufen lässt, allerdings kein weit in die Geschichte der Stadt zurückreichender Stammbaum. Entsprechend ist genau dieses Mittel sozialer Distinktion besonders geeignet, erreichte gesellschaftliche Positionen zu wahren, beziehungsweise zu reproduzieren – allerdings immer unter der Voraussetzung, dass die Gültigkeit und der Wert des entsprechenden historischen Kapitals gesellschaftlich auch anerkannt wurden. Man kann argumentieren, dass das Ende der Geschlechterherrschaft in Köln den Moment darstellt, in dem genau dieser Geltungsrahmen des historischen Kapitals in Frage gestellt wurde. Letztlich wurden hier auch die Regeln des sozialen Spiels, die Bewertung der einzelnen Ressourcen und deren Umwandlung in symbolisches Kapital durch die neuen Führungsgruppen fundamental geändert<sup>75</sup>.

WÜBBEKE, Das Militärwesen der Stadt Köln im 15. Jahrhundert (VSWG, Beihefte 91), Stuttgart 1990, S. 122–158; Arnold ESCH, Köln und Italien im späten Mittelalter (Sigurd Greven-Vorlesung 6), Köln 2002, S. 10–13; PARAVICINI, Rheinland (wie Anm. 60), S. 34 f.; Klaus MILITZER, Kölner Söldner im Mittelalter, in: *Weaponry as a Mirror of the Epoch*, hg. von Jerzy MAIK (Fasciculi archaeologiae historicae 27), Lodz 2014, S. 73–78. Eine systematische Erfassung der Turnierteilnahme Kölner Bürger liegt nicht vor, vgl. neben dem oben bei Anm. 57 zitierten Fall allgemein Klaus MILITZER, Turniere in Köln, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 64 (1993), S. 37–59.

73) Der Begriff wird meines Wissens von Bourdieu nicht gebraucht. Letztlich handelt es sich natürlich um eine Form des kulturellen Kapitals, vgl. BOURDIEU, Sozialer Sinn (wie Anm. 66), S. 101 f.

74) Vgl. Marc von der HÖH, Familienerinnerungen. Überlegungen zu Aspekten familienbezogener Gedächtnispraktiken in der spätmittelalterlichen Stadt, in: *Stadtgeschichte(n). Erinnerungskulturen der vor-modernen Stadt*, hg. von Jörg OBERSTE/Sabine REICHERT (Forum Mittelalter-Studien 14), Regensburg 2017, S. 124–135.

75) Interessanterweise kam es in Köln nach einiger Zeit zu einer teilweisen Wiederherstellung des alten Zustands, in dem das historische Kapital wieder einen ähnlich hohen Wert erhielt wie vor 1396, vgl. dazu zunächst von der HÖH, Brüche (wie Anm. 18), vor allem S. 184–193.

Für die Suche nach ständischen Grenzziehungen ist jedoch unbedingt festzuhalten, dass auch die hier kurz beschriebenen Habitusformen und der Einsatz historischen Kapitals allein noch keine *ständische* Abgrenzung bedeuteten. Man konnte sich zwar durch die vorgeführten Formen – nicht zuletzt auch visuell – von anderen Gruppen absetzen, eine eindeutige und vor allem auf längere Sicht stabile Grenzziehung war auf diese Weise jedoch nicht erreicht. So lässt sich – um wieder zur historischen Perspektive zurückzukehren – beobachten, dass sich viele der aufstrebenden und Anschluss an die führenden Gruppen suchenden Familien diesen Habitus bereits nach wenigen Generationen aneignen konnten. Verwiesen wurde schon auf die Goldschmiedefamilie von Glesch und die heraldische Ausstattung ihrer Kemenate. Die bisherige Forschung hat die Unterschiede zwischen den Angehörigen der sogenannten Geschlechter und den nachrückenden Familien in dieser Hinsicht systematisch überzeichnet<sup>76</sup>. Durch die Konstruktion eines Typus »Patrizier«, »Geschlechtsangehöriger«, »Stadtadliger« – oder wie immer man diesen bezeichnen möchte – wurde der Blick auf die komplexen und vor allem differenzierten Habitusformen der städtischen Oberschichten versperrt<sup>77</sup>.

Ein außerordentlich interessantes Zeugnis ist das in diesem Zusammenhang vielleicht nicht zu erwartende »Wappenbuch Bellenville« aus dem ausgehenden 14. Jahrhundert<sup>78</sup>. In diesem findet man unter anderem eine heraldische Repräsentation der Lehnsmannschaft

76) Vgl. vor allem HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 284–300; MILITZER, Ursachen (wie Anm. 25), S. 109–114.

77) Deutlich vorsichtiger hier noch die Einschätzung von Friedrich Lau: »Aber es ist schwierig diese Klassen [Geschlechter, Kaufleute als »Bürgerklasse, kleine Handwerker und schließlich die »niedere Bevölkerung] scharf zu scheiden, selbst in dem Patriziat, das man sich gewöhnt hat, nach der späteren Anschauung als eine festgeschlossene, fast unabänderliche Familiengenossenschaft anzusehen, hat ein gewisser Wechsel in unserer ganzen Periode stattgefunden. Ein absoluter sozialer Abschluss der Geschlechter hat bis 1396 überhaupt nicht bestanden, die Macht und die Zugehörigkeit zu den herrschenden Klassen beruhte weit mehr auf der Stätigkeit [sic!] seines Besitzes, als auf dem Vorzug der Geburt. Unter diesen Umständen ist es fast natürlich, dass die Feststellung der Geschlechter selbst, und noch vielmehr ihrer Rangordnung untereinander, sogar einem Zeitgenossen Mühe gemacht haben würde«: LAU, Entwicklung (wie Anm. 25), S. 124.

78) Armorial Bellenville, Bibliothèque nationale de France, département des manuscrits, français 5230, <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8470169b/f1.item.zoom> (19.03.2019); Print-Faksimile: L'armorial Bellenville. Fac-similé du manuscrit Français 5230 conservé au Département des Manuscrits Occidentaux de la Bibliothèque Nationale de France, hg. von Michel PASTOUREAU/Michel POPOFF, 2 Bde., Lathuile 2004; zur Handschrift neben der Einleitung ebd. und Werner PARAVICINI, »Bellenville«. Wappenbücher, Herolde und Preußenfahrten in europäischer Forschung, in: Francia 32.1 (2005), S. 185–190; Torsten HILTMANN, Wappenbuch »Bellenville«, in: Credo. Christianisierung Europas im Mittelalter, Bd. 2: Katalog zur Ausstellung, hg. von Christoph STIEGEMANN/Martin KROKER/Wolfgang WALTER, Petersberg 2013, S. 684–686. Zum Ordnungsprinzip des Wappenbuchs Thorsten HUTHWELKER, Die Darstellung des Rangs in Wappen und Wappenrollen des späten Mittelalters (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 3) Ostfildern 2013, S. 111–113.

des Erzbischofs von Köln<sup>79</sup>). Neben einigen – nicht allen – der vermeintlichen 15 Kölner Geschlechter<sup>80</sup>) stehen hier auch die Wappen von weiteren städtischen Personen oder Familien, die entweder erst seit kurzer Zeit zur politischen Führungsschicht gehörten, etwa die von der Eren oder die von Troyen<sup>81</sup>), oder aber gewissermaßen auf dem Sprung zum Anschluss an diese waren, etwa die Blumenroit oder die Koppe, die vor 1396 nur im Weiten Rat vertreten waren (Abb. 2)<sup>82</sup>). Zwar sind mit dieser Wappenreihe eigentlich mehr offene Fragen verbunden als Antworten<sup>83</sup>), man wird die Präsenz der Wappen aufstrebender Familien in diesem Kontext aber als Indiz dafür werten können, dass auch diese den am Beispiel des Gerhard Scherfgin illustrierten ritterlich-höfischen Lebensstil angenommen – oder zumindest angestrebt – hatten. Dieser Lebensstil war somit in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kein Alleinstellungsmerkmal der Geschlechter. Entsprechend kann man einen wie auch immer realisierten Ausschluss anderer Gruppen der Stadtbevölkerung von diesen symbolischen Ressourcen für das 14. Jahrhundert gerade nicht feststellen. Ständische Grenzen im einleitend formulierten Sinne produzierte der Habitus im Köln des 14. Jahrhundert also zunächst nicht.

79) Armorial Bellenville (wie Anm. 78), fol. 18r, <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/btv1b8470169b/f43.item> (19.03.2019). Ein Teil der Mannschaft des Kölner Erzbischofs ist in der Handschrift offenbar verschoben und steht heute ebd., fol. 53r/v. Dass es sich hierbei um Vasallen des Erzbischofs handeln muss, ergibt sich einerseits aus den Wappen Kölner Familien (vgl. Anm. 80), andererseits aus den Wappen der von Rheineck, Armorial Bellenville (wie Anm. 78), fol. 53r (2. Reihe, 1. Wappen), oder der von Plettenberg, ebd. (5. Reihe, 4. Wappen). In der aktuellen Anordnung sieht es so aus, als handle es sich um eine Fortsetzung der Lehnmansschaft der Grafen von Kleve, ebd., fol. 52r/v. Wie die Umstellung entstanden ist, müsste noch geklärt werden.

80) Quattermart, Armorial Bellenville (wie Anm. 78), fol. 18r, Spiegel, Overstolz, Birkelin, Scherfgin, Hardevust, ebd., fol. 53r, Kleingedank (*die oude van der stessen*), erneut Quattermart (*ber hildeger van der stessen* = Hilger Quattermart von der Stessen), Hirtzelin, ebd., fol. 53v. Vgl. zu Hilger Quattermart von der Stessen Wolfgang HERBORN/Klaus MILITZER, Hilger Quattermart von der Stesse (um 1340–1398), in: Rheinische Lebensbilder, hg. von Bernhard POLL, Bd. 8, Düsseldorf 1980, S. 41–60. Schon seit längerem zum Umkreis der Geschlechter, aber nicht zur kanonischen 15er Gruppe gehörten die Krantz und die Mommersloch, Armorial Bellenville (wie Anm. 78), fol. 18r, die beide im Engen Rat vertreten waren. Vgl. hierzu HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 453 und 455 f.

81) Die von Troyen, von der Eren, Armorial Bellenville (wie Anm. 78), fol. 18r, die vom Palast, ebd., fol. 53r, vom Stave und Kusun, ebd., fol. 53v. Vgl. HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 463 f., 447, 458 f., 463 und 453 f.

82) Bloemeroed/Blomenroit und C/Koppe, Armorial Bellenville (wie Anm. 78), fol. 18r. Vgl. HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 474 und 483.

83) Vgl. die Anm. 78 angeführte Literatur. Nur am Rande sei hier angemerkt, dass das ›Wappenbuch Bellenville‹ insbesondere in Beziehung zum ›Wappenbuch Gelre‹ noch viele Fragen aufwirft. Vgl. bislang PARAVICINI, Bellenville (wie Anm. 78).

## RATSVERORDNUNGEN GEGEN DIE STÄNDISCHE DIFFERENZIERUNG

Einige Vertreter der Führungsschicht standen diesen ritterlich-höfischen Lebensformen zumindest teilweise kritisch gegenüber. Dies zeigen die seit den 1320er Jahren überlieferten Verordnungen des Engen Rats, die neben vielem anderen auch Maßnahmen gegen besonders exponierte Angehörige der Führungsschicht umfassen. Dabei kann man drei Stoßrichtungen unterscheiden: Die erste betrifft den Widerstand gegen die sich verstärkende Einbindung oder besser Verstrickung der städtischen Eliten in die außerstädtische (Adels-)Welt. Stein des Anstoßes waren die oben bereits angesprochenen Verbindungen von Vertretern der politischen Führungsschicht zu Adel und Fürsten außerhalb der Mauern, seien sie nun wirtschaftlicher, verwandtschaftlicher oder lehnsrechtlicher Natur<sup>84</sup>). Direkt unter Strafe gestellt wurden Beteiligungen an Fehden und sonstigen ge-

84) Auf verwandtschaftliche und Lehnsbeziehungen habe ich schon verwiesen. Bei den wirtschaftlichen Beziehungen ist in erster Linie an die Rolle vieler Angehöriger der Führungsschicht als Finanziers des Adels zu denken. Dies galt schon für den erwähnten Gerhard Scherfgin. In dessen Testament, zitiert in Anm. 61, werden explizit Kredite an den Grafen von Berg (S. 166) und den Herren von Valkenburg (S. 167) erwähnt. Zu vermuten ist jedoch, dass hinter den meisten der im Testament aufgeführten Rentenlehen verdeckte Kreditgeschäfte standen. Andere Beispiele: Ein Konsortium von Kölnern lieh dem Herzog von Brabant im Jahr 1289 500 Mark, wobei sich alle beteiligten Kreditgeber als Angehörige der Führungsschicht nachweisen lassen, Quellen (wie Anm. 61), Bd. 3, S. 292 (Nr. 323, 5. April 1289). Konstantin von Lyskirchen, ebenfalls Angehöriger der Führungsschicht, finanzierte 1298 den Kölnaufenthalt Albrechts von Habsburg: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Bd. 2: 1201–1300, bearb. von Theodor Josef LACOMBLET, Essen 1846, S. 591 (Nr. 1004, 29. August 1298). Konstantin schoss zusammen mit seinem Sohn und dem Schwiegervater seiner Tochter 1298 dem Kölner Erzbischof die Mittel für die Erwerbung von Kaiserswerth vor: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bd. 3: 1205–1304, bearb. von Richard KNIPPING (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21), Bonn 1913, S. 246 f. (Nr. 3622). Im Jahr 1300 war er in Geschäfte des Erzbischofs mit Philipp dem Schönen involviert: ebd., S. 269 (Nr. 3752). Als Finanzier des Erzbischofs trat dann nach der Jahrhundertwende vor allem Bruno Hardevust auf. Zusammen mit anderen Angehörigen der Führungsschicht hatte er in den Jahren bis 1328 dem Erzbischof die gigantische Summe von 83'370 Mark und 5 Schillingen geliehen: Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Bd. 4: 1304–1332, bearb. von Wilhelm KISKY (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 21), Bonn 1915, S. 427 f. (Nr. 1768). Zu Bruno jetzt zusammenfassend (mit der älteren Literatur) Joachim OEPEN, Die Totenbücher von St. Maria im Kapitol zu Köln. Edition und personengeschichtlicher Kommentar (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 32), Siegburg 1999, S. 347 f. Andere Finanzinvestoren des 14. Jahrhunderts wie die Rotstock oder die vom Palast gehörten zwar nicht zu den Geschlechtern im engeren Sinne, strebten aber nach Aufnahme in die städtische Führungsschicht, vgl. zu beiden von WINTERFELD, Handel (wie Anm. 35); HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 290. Schließlich sei noch der bekannteste Fall erwähnt: 1344 verpfändete König Edward III. die englischen Königskronen an ein Konsortium, das aus Angehörigen der Führungsschicht bestand, vgl. HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 289 f.; Joseph HANSEN, Der englische Staatskredit unter König Eduard III. (1327–1337) und die hansischen Kaufleute. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes und des rheinischen Geldgeschäftes im Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter 16 (1910), S. 323–415, hier

waltsamen Konflikten außerhalb der Stadt.<sup>85)</sup> Sorgsam beobachtet wurde auch, dass einige Angehörige der Führungsschicht offensichtlich Hofkleidung auswärtiger Fürsten trugen<sup>86)</sup>. Während das Verbot der militärischen Betätigung sich gegen die drohende Verwicklung der Stadt in Konflikte richtete, an denen die Stadt selbst eigentlich nicht beteiligt war<sup>87)</sup>, sollte die kritische Beobachtung der Hof- und Parteikleidung verhindern, dass sich diese auswärtigen Konflikte auf die innerstädtische Situation übertrugen<sup>88)</sup>. Dass sich unter den wegen verbotener Fehdereise verurteilten und bestraften Personen ausschließlich Angehörige der Ratsfamilien fanden, zeigt, dass dieser Interessenskonflikt tief in die doch nicht ganz so homogene städtische Führungsschicht hineinragte<sup>89)</sup>.

Das Gleiche gilt für die zweite Linie der Ratsverordnungen, die nicht-verwandtschaftlich begründete Vereinigungen (*congregationes/hoyffunge*) in der Stadt unter Strafe stellte. Ziel dieser Maßnahme war es, partikulare Tendenzen innerhalb der Stadtgemein-

S. 382–387. Anzunehmen ist, dass man mit diesen in den Urkundenbüchern aufgenommenen Fällen der Kreditvergabe an die hochadligen Akteure der Zeit nur die Spitze eines Eisberges erfasst. Eine umfassende Untersuchung der Finanzbeziehungen der Kölner Finanzinvestoren zum Adel des Rheinlandes wäre noch zu leisten.

85) Nach einer noch unklaren Bestimmung im ältesten Eidbuch von 1321, Akten (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 5 (März 1321), wird dies in einer Morgensprache von 1445 deutlicher ausgeführt: *dat ire burger ind ingesenen eyndeils uysser Coelne den heren in den veeden hulpe ind bijstant doint, in ind uyss Coelne rijden ind wandelen, davan unse heren ind yre stat last ind verdriess untstain moechten, so gebieden unser heren v. r. allen yren burgeren ind ingesessene, so wer van yn achter desme dage in eynicher veeden stoende off darin steech, [...] dat die buyssen Coelne blijven soilen*. Dass die neue Führung nach 1396 die in der Zwischenzeit aufgeweichte Haltung hierzu wieder verschärfte, ist bezeichnend. Bestrafung wegen Übertretung der Teilnahme an Fehden Auswärtiger sind schon seit den 1320er Jahren belegt: ebd., S. 8 f. (März 1325) und 17 (Februar 1328). Vgl. auch den besonders prominenten Fall des Rutger Raitz: HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 265 f. und PARAVICINI, Rheinland (wie Anm. 60), S. 21 f., 30–37.

86) Zur Hofkleidung: AKTEN (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 31: *Ever hait eyne heirre zu schaffin, dat weder die stat is, we des heren man is [...] of we des jairs sine cleyder hait, so wann dat man des heirren wegen dedingt, so sal he usme rade gain up den eyt ane boisse*. Erwähnt wird Parteikleidung, die eine besondere Beziehung zum erzbischöflichen Stadtherrn symbolisieren sollte, schon bei Gottfried Hagen, Reimchronik (wie Anm. 31), V. 4320–4326. In verschärfter Form wird dies dann im Eidbuch aus der Mitte des 15. Jahrhunderts formuliert: *Wer ouch eynicher heren heirschafft off ritterschafft cleyder draet, knecht, rait off diener is off eynichen heren, heirschafft off ritterschafft raitzwise vereydt off verbünden were, den en sall man nyet zo raide kiesen in ghenicher wijs*, Akten (wie Anm. 33), Bd. 2, S. 326 f., §9.

87) Explizit in der Morgensprache vom 1445, zitiert in Anm. 85.

88) Entsprechend war schon in den innerstädtischen Konflikten des 13. Jahrhunderts das Tragen bestimmter Kleidung als Parteinahme für die erzbischöfliche Sache gewertet worden, vgl. Gottfried Hagen, Reimchronik (wie Anm. 31), V. 4320–4326.

89) Ritter Johann Quattermart, Hilger Birkelin, Walram vom Abtshoven, Daniel Overstolz, Konstantin von Lyskirchen, Akten (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 8 (1325), dieselben sowie Heinrich Quattermart und Johann Overstolz, ebd., S. 8 f. (1325), Ritter Heinrich Scherfgin, Gerhard Kusin, Petrus vom Lepard, Emunt Birkelin, Waltelm Rotstock, Hilger Birkelin gen. Cracht, ebd., S. 17 (1328).

schaft zu unterbinden. Auch hier waren vor allem Vertreter der politischen Führungsschicht unter den mit Bußen belegten Personen<sup>90</sup>).

Die im aktuellen Zusammenhang interessantesten Maßnahmen richteten sich schließlich gegen übermäßigen Luxus bei privaten Feierlichkeiten<sup>91</sup>). Begräbnisse, Hochzeitsfeierlichkeiten und Taufen waren geeignete Gelegenheiten, durch demonstrativen Aufwand und Prachtentfaltung die Stellung der eigenen Familie in der Stadt zum Ausdruck zu bringen. Im Sinne der zuvor skizzierten Distinktionsstrategien konnte so der Abstand zur übrigen Bevölkerung symbolisch hervorgehoben werden. Zugleich boten diese Feierlichkeiten die Gelegenheit, die eigenen Verwandten, aber auch die Verbündeten und die in mehr oder weniger starker Abhängigkeit befindliche Klientel zu versammeln und durch den Austausch von Geschenken an sich zu binden. Beides haben die Ratsverordnungen seit den 1320er Jahren immer stärker eingeschränkt<sup>92</sup>). Verboten wurde übermäßige materielle Luxusentfaltung, vor allem aber richteten sich die Bestimmungen gegen die gruppenbildende Funktion der Feierlichkeiten, indem die Teilnehmer rigide auf den engsten Verwandtenkreis beschränkt und zugleich die Überreichung von Geschenken

90) Das Verbot ist zuerst 1321 belegt: *si alicui de civibus Coloniensibus forefactum fuerit modo quocumque, quod ille [...] potest de hoc iudicium accipere, et quod nec ipse nec etiam ille, qui forefecit, congregationem faciet, que boyffinge dicitur, cum armatis vel sine armatis*, ebd., S. 6. Seit 1324 sind in den Eidbüchern die entsprechenden Bestrafungen eingetragen, die wie gesagt nahezu immer Angehörige der Ratsfamilien betrafen: [...] *domini Wenerus [sic!] Overstolz in platea Reni et Hermannus vicecomes Coloniensis propter congregationem, quam fecerunt, que boyffinge dicitur, quilibet eorum solvit et solvere debet civitati Coloniensi sexaginta marcas pagamenti Coloniensis*, ebd., S. 7 f. Wegen des gleichen Delikts wurden gleichzeitig Franko vom Horn und Hermann von den Hunen bestraft. Ebenso wurden später der Ritter Johann Quattermart und mit ihm die Gebrüder Buntouge und Batstove bestraft, ebd., S. 18 (1328–1330). Die gleichen Personen wurden 1328 noch einmal mit einer Buße belegt, diesmal zusammen mit Dietrich von Schiderich, Emunt Birkelin, Franco Stilkin und Mathias Quattermart, ebd., S. 22.

91) Die ältere Forschung hat die Luxusgesetzgebung insgesamt in den Kontext einer ständischen Gliederung der Stadtgeschichte gestellt, vgl. den Forschungsüberblick bei Gerd SCHWERHOFF, ... *Die groisse ooverswenckliche costlicheyt zo messigen*. Bürgerliche Einheit und ständische Differenzierung in Kölner Aufwandsordnungen (14.–17. Jahrhundert), in: Rheinische Vierteljahrsblätter 54 (1990), S. 95–122, hier S. 96 f. Im Folgenden soll es im Sinne der einleitenden Ausführungen darum gehen, über die Untersuchung der Luxus- beziehungsweise Aufwandsgesetzgebung einen Zugang zur *Entstehung* ständischer Differenzierung zu entwickeln. Vgl. hierzu schon die auch von Schwerhoff herangezogene Arbeit von Liselotte EISENBART, Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 32), Göttingen 1962. Eisenbart – und mit ihr Schwerhoff – sehen den Beginn einer ständisch differenzierenden Aufwandsgesetzgebung aber an der Wende zur Frühen Neuzeit.

92) Vgl. zur Kölner Luxusgesetzgebung SCHWERHOFF, *Costlicheyt* (wie Anm. 91), dort S. 97, Anm. 15 ein Überblick über die ältere Literatur zum Thema, die den hier verfolgten sozialhistorischen Zugang allerdings durchgehend unberücksichtigt lässt. Zuletzt Kerstin SEIDEL, *Freunde und Verwandte. Soziale Beziehungen in einer spätmittelalterlichen Stadt* (Campus historische Studien 49), Frankfurt a. M. 2009, S. 38–46.

oder die Bereitstellung von Trauerkleidung reglementiert wurden<sup>93</sup>). Interessanterweise betrafen auch die belegten Fälle von teils heftigen Geldbußen überwiegend Vertreter der politischen Führungsschicht<sup>94</sup>).

Mit Blick auf die weitere Entwicklung ist hervorzuheben, dass die auf den Aufwand bezogenen Verordnungen ursprünglich gerade keine sozialen Differenzierungen enthielten. Die jeweiligen Normen sollten für alle Bürger beziehungsweise Bürgerinnen der Stadt gelten<sup>95</sup>). Auch dies kann man als Hinweis auf das Bestreben der Ratsmehrheit werten, besonderer Exponierung einzelner Akteure einen Riegel vorzuschieben.

Insgesamt waren alle angesprochenen Maßnahmen des Rats gegen partikulare Parteilbildungen und Ausbruch aus der Solidarität der Bürger gerichtet. Trotz der sich immer stärker ausbreitenden Orientierung an den Formen ritterlich-höfischer Kultur waren die zentralen Werte der politisch tonangebenden Gruppen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts noch die Solidarität und die Vorstellung von Gleichheit innerhalb der Führungsschicht und in einem gewissen Rahmen auch in der gesamten Stadtgemeinschaft<sup>96</sup>). Die

93) Im Eidbuch von 1341, Akten (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 39, §9 und 10 (Begrenzung des Teilnehmerkreises bei Leichenbegängnissen), desgleichen S. 49 f., §21–23. Implizit bereits 1327, März 6, ebd., S. 9 f., bezogen auf die bei Trauerfeierlichkeiten verwendeten Kerzen und seidenen Barttücher (*baldekimis*). Mathias vom Spiegel und die Ehefrau des Heinrich vom Kussin hätten gegen das *statutum civitatis Coloniensis* gehandelt. Worauf sich der Text des Eidbuchs hier genau bezieht, ist unklar, vgl. den Überblick über die Überlieferung ebd., S. VI–XXI. Eine weitere Bestrafung am 21. Mai 1328 betrifft den Ritter Hilger von der Stessen und Dietrich vom Hirtz, ebd., S. 22 f. Eine ausführliche Aufwandsordnung enthält die Morgensprache vom 17. Dezember 1438, ebd., S. 285–292, in die sicherlich wie üblich viele der Bestimmungen der älteren (verlorenen) Statuten eingegangen sind.

94) Vgl. die Belege bei Anm. 89.

95) Vgl. die entsprechende Formulierung im Eidbuch von 1341: *Ever as eynch burger of burgerse afflivich wirt, zû der lych sal neman gain dan ûymkynt inde moynenkynt, of die nairre sint. Of he der neit in heit, so mach he seisse sinre vrunde bi sich nemen, dan up den dach, as man die lich bewaren sal, so mach mallich dar komen*, Akten (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 49 f.

96) Vgl. zu den kommunalen Werten etwa Hans-Christoph RUBLACK, *Political and Social Norms in Urban Communities in the Holy Roman Empire*, in: *Religion, Politics and Social Protest. Three Studies on Early Modern Germany*, hg. von Kaspar von GREYERZ, London 1984, S. 24–60; Otto Gerhard OEXLE, *Friede durch Verschwörung, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter*, hg. von Johannes FRIED (VuF 43), Sigmaringen 1996, S. 115–150, vor allem S. 145 f.; Jörg ROGGE, *Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter* (Studia Augustana 6), Tübingen 1995; Eberhard ISENMANN, *Norms and values in the European city*, in: *Resistance, Representation, and Community*, hg. von Peter BLICKLE (The Origins of the Modern State in Europe. 1300–1800 E), Oxford 1997, S. 185–215; Barbara FRENZ, *Gleichheitsdenken in deutschen Städten des 12. bis 15. Jahrhunderts. Geistesgeschichte, Quellensprache, Gesellschaftsfunktion* (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 52), Köln 2000. Vgl. für das Beispiel Köln auch Gerd SCHWERHOFF, *Apud populum potestas? Rats Herrschaft und korporative Partizipation im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Köln*, in: *Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit*, hg. von Klaus SCHREINER/Ulrich

letztlich partikularisierend wirkenden Exponierungsversuche einzelner, besonders wohlhabender und einflussreicher Personen wurden entsprechend in diesem Sinne begrenzt.

#### BEGINNENDE STÄNDISCHE DIFFERENZIERUNGEN

In der Mitte des 14. Jahrhunderts setzte auch in Köln eine lange nicht mehr abreißende Kette von Seuchenzügen ein, der große Teile der Stadtbevölkerung zum Opfer gefallen sind, darunter auch viele Angehörige der führenden Familien<sup>97</sup>. Folge war, dass der zahlenmäßige Umfang der politischen Führungsschicht in der zweiten Jahrhunderthälfte rapide abnahm<sup>98</sup>. Zugleich kam es zu einer starken Zuwanderung von Neubürgern, die nicht in die Klientelnetze der führenden Gruppen eingebunden waren<sup>99</sup>. Erstes Anzeichen für eine Erschütterung der eingespielten Machtverhältnisse war ein Aufstand der Weber im Jahr 1369, denen es für knapp zwei Jahre gelang, den Einfluss der alten Familien zu begrenzen<sup>100</sup>. Nach dem Ende dieses ersten Angriffs auf die politische Position der

MEIER (Bürgertum. Beiträge zur europäischen Gesellschaftsgeschichte 7), Göttingen 1994, S. 188–243, hier S. 190–200; DERS., *Costlicheyt* (wie Anm. 91), S. 104 f.

97) Die sozialgeschichtlichen Folgen der Pest sind für Köln noch nicht systematisch aufgearbeitet worden, vgl. bislang Rudolf CREUTZ, *Pest und Pestabwehr im alten Köln*, in: *Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins* 15 (1933), S. 79–119; Kay Peter JANKRIFT, *Schwarzer Tod und »Großes Sterben«*. Seuchen im spätmittelalterlichen Köln, in: *Geschichte in Köln* 51 (2004), S. 9–21.

98) Ablesen lässt sich das an den genealogischen Tafelwerken: LAU, *Patriziat I–III* (wie Anm. 35), Wilhelm BAUMEISTER, *Das Kölner Patriziat bis 1396*, ungedrucktes Manuskript, HASTK, Gen. Abt. (7657, ehem. 1157), Nr. 98, aber auch an den Listen der Kölner Geistlichen, unter denen die Angehörigen von Familien der alten Führungsschicht nach der Mitte des 14. Jahrhunderts deutlich zurückgehen, vgl. MILITZER, *Geistliche* (wie Anm. 28). Vgl. auch die Einschätzungen Militzers zur Veränderung der Vermögensverteilung in der zweiten Hälfte des 14. Jh., DERS., *Ursachen* (wie Anm. 25), S. 69–82. Eine systematische Erfassung der Bevölkerungsverluste, insbesondere ihrer sozialen Verteilung, ist noch ein Desiderat. Einen ersten Hinweis auf eine zahlenmäßige Verschiebung der einzelnen Gruppierungen in der Stadt stellt das überproportionale Ansteigen der sehr reichen Neubürgerhaushalte (Militzers Klassen IV–VI) dar, DERS., *Ursachen* (wie Anm. 25), S. 80.

99) Vgl. zu den Bevölkerungsveränderungen im Gefolge der Seuchen zusammenfassend Franz IRSIGLER, *Kölner Wirtschaft im Spätmittelalter*, in: *Zwei Jahrtausende Kölner Wirtschaft*, Bd. 1: *Von den Anfängen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts*, hg. von Hermann KELLENBENZ, Köln 1975, S. 217–320, hier S. 226 f. Erfasst sind die Neubürger seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in: *Kölner Neubürger 1356–1798*, hg. von Hugo STEHKÄMPER (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln 61–63), 4 Bde., Köln 1975. Eine tabellarische Übersicht findet sich bei MILITZER, *Ursachen* (wie Anm. 25), S. 53 mit Angabe der Vermögensverteilung auf S. 57. Die Ergebnisse von Militzer sind im vorliegenden Zusammenhang leider immer nur mit Vorsicht zu genießen, da er die Geschlechter grundsätzlich aus seinen quantitativen Erhebungen herausgelassen hat, ebd., S. 12. Die Klientelverbindungen zwischen den Geschlechtern und den übrigen Bevölkerungsgruppen sind bisher noch nicht systematisch untersucht. Vgl. zum Problem punktuell von WINTERFELD, *Handel* (wie Anm. 35), S. 77; MILITZER, *Führungsschicht* (wie Anm. 18), S. 11 f.

100) Vgl. MILITZER, *Ursachen* (wie Anm. 25), S. 151–182.

Geschlechter veränderten sich das Selbstverständnis und die Distinktionspraxis dieser alten Familien entscheidend.

Dies zeigen schon signifikante Veränderungen der Luxusgesetzgebung. 1372 wurde noch einmal das Verschenken von Trauerkleidung bei Begräbnissen untersagt, und zwar ausdrücklich mit Gültigkeit für alle Bewohner der Stadt *be si man of vrouwe, geistlich of werentlich*<sup>101</sup>. Die älteren Bestimmungen, die den zum Leichenbegängnis zugelassenen Personenkreis betrafen, wurden dann wenig später von anderer Hand mit einem bemerkenswerten Zusatz ergänzt, der die bislang selbstverständliche allgemeine Gültigkeit erstmals durchbricht<sup>102</sup>: *Item synt desen pūntten gentzligen ussgescheiden alle dieghene, die man in ritterwijsen mit rossen begaynde wirt, dat die sich in desen sachen stellten moigen, wie sij willent.*

Die Aufwandsbeschränkungen sollten also für diejenigen Personen nicht mehr gelten, deren Leichenbegängnis in »ritterlicher Weise« und mit Beteiligung von Pferden abgehalten wurden. Naheliegend ist, dass man damit auf die Angehörigen der Führungsschicht zielte, die sich – wie gezeigt – an ritterlich-höfischen Formen orientierten. Eine weitere Modifizierung dieser Verordnung aus den 1390er Jahren ging noch einen Schritt weiter<sup>103</sup>: *Were sache, dat eynich ritter of ritterswijff sturve ind dye doch begangen wurden, as man eynen ritter of syn wijf van retz wegen pliet zo begaen, dye moigen aen boysses ruwekleydere ind coest mit essen haven, as sich dartzo gebürt.*

Die aufwändigeren Begräbnisfeierlichkeiten von Rittern und deren Ehefrauen waren jetzt nicht nur erlaubt, es wird sogar ein Recht auf höheren Aufwand (*van retz wegen*)<sup>104</sup> beziehungsweise die entsprechende Verpflichtung zu höherem Aufwand (*as sich dartzo gebürt*) vorausgesetzt und damit auch anerkannt. Zwar ist in den edierten Eidbüchern niemals eine explizite Sonderstellung der Angehörigen der politischen Führungsschicht formuliert. Die Ausnahmeregelungen für die ritterlich lebenden Familien hatten aber letztlich diesen Effekt.

Seit den 70er Jahren sind weitere Hinweise darauf zu finden, dass man nun durchaus eine auch durch den demonstrativen Konsum, konkret die Kleidung, markierte Absetzung der politischen Führungsschicht von der übrigen Stadtbevölkerung tolerierte und

101) Akten (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 103 f., §16.

102) Akten (wie Anm. 33), Bd. 1, S. 103, §15, Anm. e. Eine weitere Verordnung aus den 1390er Jahren, die sich allerdings auf die Feier von Eheschließung, Taufe und Erstkommunion bezieht, schränkt die Höhe der dabei zu überreichenden Geschenke ein. Beide Passagen nehmen dabei nahe Verwandte sowie Ritter und Geistliche aus: *nisgeschdeiden aencheren, aenchvrouwen, vader, moeder, sustere, broedere, rittere, pffaffen van beyden sijden*, ebd., Bd. 2, S. 77, §13 (§14 entsprechend).

103) Ebd., Bd. 1, S. 107. Die präzise Datierung dieser Zusätze zur Aufwandverordnung ist allerdings nicht möglich, vgl. die Einleitung von Stein mit der Beschreibung der Handschrift ebd., S. XXV–XXVII und zu dieser Passage S. XXVII.

104) Gerade diese Passage wurde zu einem späteren Zeitpunkt allerdings wieder gestrichen, ebd., S. 107, Anm. b.

teilweise sogar förderte. So ist 1372 die Bestimmung in die Eidbücher aufgenommen worden, dass die verdienten Bürgermeister, also Personen, die das jährlich wechselnde Bürgermeisteramt erfolgreich absolviert hatten, *golt ind bunt* tragen mussten<sup>105</sup>). Wohl-gemerkt ging es dabei nicht um die Kleidung der amtierenden Bürgermeister, also nicht um eine Art Amtskleidung, sondern um die Markierung von Personen, die eine bestimmte Stellung innerhalb der städtischen Hierarchie innegehabt hatten<sup>106</sup>). Dass auch die übrigen Angehörigen der politischen Führung durch ihre Kleidung zu erkennen waren, ist zumindest zu vermuten<sup>107</sup>).

Gleichzeitig ist erstmals nach 1371 eine Beschränkung des Kleideraufwands für Angehörige der Gaffeln belegt. So wurde den Gürtelmachern das Tragen bestickter oder mit (Silber-)Platten beschlagener Gürtel verboten<sup>108</sup>). Doch nicht nur gegen die Handwerker richtete sich der die soziale Distinktion befördernde Zugriff des Rats. Bemerkenswert ist hier der Fall des Heinrich Bloemenroit. Dieser stammte aus einer wohlhabenden kaufmännischen Familie, die in der Kaufleutegaffel Eisenmarkt vertreten war, aber offensichtlich den Anschluss an die Gruppe der Geschlechter suchte<sup>109</sup>). Zweimal saß Heinrich im Weiten Rat und war in mehreren Ausschüssen vertreten<sup>110</sup>). Sein Sohn war als Teil eines berittenen Kontingents der Stadt an Kämpfen mit dem Kölner Edelvogt und seinen Verbündeten beteiligt<sup>111</sup>). Das Wappen seiner Familie ist im ›Wappenbuch Bellenville‹ in der Mannschaft des Erzbischofs von Köln vertreten – auch dies ein Hinweis darauf, dass die Bloemenroit sich an der ritterlich-höfischen Lebensführung der Geschlechter orientier-

105) *Wilch unser heirren van der rijcherzecheit ire heirlicheit ind rente haven wilt, de sal golt ind bunt dragin, ind werde, dat hei des neit dragin in wüelde, so in sal hei gein silver noch gemalieirt dragin*, ebd., S. 87, §23.

106) Konkret geht es um die verdienten Amtleute der Richerzeche, die aus den ehemaligen Bürgermeistern bestanden. Zum Kontext SCHWERHOFF, *Costlicheyt* (wie Anm. 91), S. 106. Allgemein zur Markierung Kölner Amtsträger durch Kleidung Franz-Josef ARLINGHAUS, *Gesten, Kleidung und die Etablierung von Diskursräumen im städtischen Gerichtswesen (1350–1650)*, in: *Kommunikation und Medien in der Frühen Neuzeit*, hg. von Johannes BURKHARDT/Christine WERKSTETTER (HZ, Beihefte N. F. 41), München 2005, S. 461–498, hier S. 463–466.

107) Sollten die verdienten Amtleute der Richerzeche nicht *golt und bunt* tragen wollen, so durften sie auch nicht *silver noch gemalieirt* tragen – worin man möglicherweise ein Vorrecht der übrigen Angehörigen der Geschlechter sehen könnte. Vgl. auch die in Anm. 115 zitierte Aussage des Heinrich Bloemenroit, dem das Tragen silberner Gürtel verboten worden war.

108) Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, hg. von Heinrich von LOESCH (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bd. 1, Bonn 1907, S. 98, §9. Zum Kontext MILITZER, *Ursachen* (wie Anm. 25), S. 208.

109) Vgl. MILITZER, *Ursachen* (wie Anm. 25), S. 113 mit Anm. 567.

110) HERBORN, *Politische Führungsschicht* (wie Anm. 23), S. 474.

111) Zusammen mit acht Vertretern der Geschlechter war Heinrichs gleichnamiger Sohn (*Heynrich Bloemenroede de[r] junge*) 1394 Gefangener der Herren von Alpen, Quellen (wie Anm. 61), Bd. 6, S. 237 f. (Nr. 155). Vgl. zum Zusammenhang *Geschichte der Stadt Köln*, Bd. 3, hg. von Leonard ENNEN/GOTTFRIED ECKERTZ, Köln/Neuß 1865, S. 750–752.

ten<sup>112</sup>). Heinrich war 1395 der Partei der Greifen beigetreten, einer der beiden in den 1390er Jahren konkurrierenden Gruppierung innerhalb der Führungsschicht<sup>113</sup>). Nach 1396 wurde er von den siegreichen Gaffeln gefangengenommen und verhört<sup>114</sup>). Dabei nannte er die Gründe, wieso er sich der Partei der Greifen angeschlossen hatte. Unter anderem gab er an, man habe ihm und seinen *vrunden*, also vermutlich den anderen Angehörigen der Kaufleute-Gaffel, das Tragen silberner Gürtel verboten<sup>115</sup>). Der Rat hatte den Bekleidungsaufwand also nicht nur bei den Handwerkern beschränkt, sondern auch bei den Angehörigen der kaufmännischen Oberschicht, die eben teilweise schon Anschluss an die politischen Führungsschichten suchten. Dass genau dieser Anspruch auf exklusive Repräsentationsformen den Widerstand gegen die Geschlechterherrschaft mitbefeuert hat, ist natürlich kein überraschender Befund<sup>116</sup>).

In der Zeit nach dem Ende der Weberherrschaft 1371 verdichten sich so die Hinweise auf eine ständische Abschließung. Auf der Ebene der Luxusgesetzgebung zeigt sich das an dem nun nachweisbaren differenzierten Zugriff des Rats auf die Distinktionskulturen der einzelnen städtischen Gruppen. Die gleiche signifikante Kursänderung lässt sich hinsichtlich der Verbindungen zur adligen Welt außerhalb der Mauern erkennen.

Oben wurde bereits ausgeführt, dass der Rat in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wiederholt gegen die Beteiligung seiner Bürger an auswärtigen Fehden vorgegangen war<sup>117</sup>). Auch hier änderte sich nun die Einstellung des Rats. Als sich 1371 die Herzogin von Brabant beim Kölner Rat beschwerte, dass Kölner Bürger auf der Seite des Herzogs von Jülich in die Kämpfe eingegriffen hatten, argumentierte der Rat schon mit den Pflichten der Ritterschaft. Er ließ die Herzogin wissen<sup>118</sup>):

*dat eynge tzal van gesellen, die eyne rittere ind die andere knechte, na gewoonden guder lude zume schilde geboiren, uysser unser stat van yren eygenen willen ind up yre eventure zu reden, [...] ind etzlige van den dem hertzoigen van Guylge van manschaft also verbunden wairen, ind van yem gemaint, dat sy des dienstz nyet oyversyn en moichten.*

Der Gewohnheit »guter, zum Schild geborener Leute« entsprechend hätten einige Bürger – so der Rat – auf eigene Initiative an der Schlacht von Baesweiler teilgenommen. Einige davon seien gar als Lehnsleute des Herzogs von Jülich von diesem an ihre Lehns-

112) Vgl. Anm. 82.

113) Die Zusammenhänge müssen hier ausgeblendet bleiben, vgl. ausführlich MILITZER, Ursachen (wie Anm. 24), zur Zusammensetzung und den Zielen der Partei S. 196–213.

114) Das Verhör in Quellen (wie Anm. 61), S. 386.

115) *Umb des gesetz wille, dat man zo iaren unsen vrunden yre silveren gurdel verboyt*, ebd. Möglicherweise war ein entsprechendes Verbot im verlorenen Eidbuch von 1392 festgehalten worden, vgl. zu diesen Akten (wie Anm. 33), Bd. 1, S. XXXVIII–XLIII.

116) MILITZER, Ursachen (wie Anm. 25), S. 207 f.

117) Vgl. Anm. 85.

118) Quellen (wie Anm. 61), Bd. 4, S. 623 (Nr. 525, Juni 1371).

pflichten erinnert worden. Keine Spur mehr von einem kategorischen Fehdeverbot – der Rat entschuldigte seine Bürger vielmehr mit dem Verweis auf die sich aus der Verbindung mit dem Adel des Umlands ergebenden Verpflichtungen, die gleichzeitig zumindest gegenüber der Herzogin von Brabant als legitim ausgegeben wurden<sup>119)</sup>.

Diese nach dem Ende der Weberherrschaft 1371/72 zu beobachtenden Veränderungen fielen nun sicher nicht zufällig mit den ersten Belegen für die Vorstellung von 15 privilegierten Ratsgeschlechtern zusammen. Die Kölner Forschung hat lange übersehen, dass diese 15er Gruppe bis weit in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts in den Quellen überhaupt nicht genannt wird. Hier hat man allzu schnell von dem oben analysierten Kooptierungsverfahren der 15 Ratssitze auf 15 vermeintlich namentlich bekannte Geschlechter geschlossen. Die Namen der später kanonischen 15 Geschlechter erscheinen jedoch erstmals in der oben schon erwähnten Ratsliste von 1381<sup>120)</sup>. In die gleiche Zeit weisen zudem die ältesten Belege für die Verbindung zwischen der Vorstellung von 15 Ratsgeschlechtern und 15 nach Köln eingewanderten römischen Adligen<sup>121)</sup>.

Deutlich erkennbar ist, dass sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die symbolische Abschließung der politischen Führungsschicht verstärkte. Es kam immer häufiger zu einem sozial differenzierenden Zugriff des Rats auf die Repräsentationspraktiken der Bürger. Dabei wurde sowohl ein besonderes Repräsentationsbedürfnis der führenden Familien als auch deren Bindung durch allgemein gültige Normen einer »Ritterschaft« genannten Wertegemeinschaft anerkannt<sup>122)</sup>. Zeitgleich wurde die Idee einer festen Gruppe ratsfähiger Familienverbände entwickelt und in Zuspitzung eines älteren Narrativs historisch legitimiert. Insbesondere vor dem Hintergrund der zuvor analysierten älteren Praxis kann man alle diese Veränderungen in der Summe nur als Prozess der ständischen Deutung, und damit der ständischen Abschließung der zuvor relativ offenen politischen Führungsschicht interpretieren. Die in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts vergleichsweise freie und dynamische Konkurrenz um ökonomische, soziale, politische und symbolische Ressourcen wurde nun verengt: Sozial spezifische Normen wurden

119) Zu vermuten ist allerdings, dass mit den entsprechenden Personen innerhalb der Stadt durchaus anders verfahren wurde, vgl. MILITZER, Führungsschicht (wie Anm. 18), S. 5. Die Verwicklung der Stadt in die Konflikte vor ihren Mauern muss dem Rat natürlich dennoch ein Dorn im Auge gewesen sein, zumal die zahlreichen Fehden des rheinischen Adels gegen die Stadt ohnehin schon ein großes Problem für die städtische Wirtschaft darstellten. Vgl. zum Kontext des Konfliktes zwischen Jülich und Brabant sowie der schwierigen Lage des Rats DERS., Ursachen (wie Anm. 25), S. 174 f.

120) Vgl. Anm. 44.

121) Von der HÖH, Familienerinnerungen (wie Anm. 74), S. 128 f.; DERS., BRÜCHE (wie Anm. 18), S. 180–184.

122) Die »Ritterschaft« wird dann im Familienbuch des Werner Overstolz zu einem zentralen Konzept. Dies wird vor allem in seinem Bericht über die Veränderung seines Familienwappens deutlich, wo er mit den Gewohnheiten *der ritterschafft* argumentiert: HASTK, Gen. Abt. (7657, ehem. 1157), Nr. 67, fol. 9r/v, aber auch in der schon zitierten Herkunftserzählung, vgl. oben bei Anm. 16.

eingeführt, die vor allem den Zugang zu symbolischen Ressourcen (Luxusgesetzgebung) und zur politischen Partizipation (Konstruktion von Ratsgeschlechtern) begrenzen.

EPILOG: DIE STÄNDISCHE QUALITÄT DER GESCHLECHTER NACH 1396

Eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Geschlechter nach 1396 muss ich an dieser Stelle schuldig bleiben. Interessant ist in diesem Zusammenhang jedoch ein Blick auf die Reaktionen der so ausgeschlossenen Kreise der Bürgerschaft. Bemerkenswerte Einsichten liefert etwa die Analyse des ›Nuwen Boichs‹ des Stadtschreibers Gerlach vom Hauwe<sup>123</sup>). Dieser berichtet aus der Perspektive der siegreichen Gaffeln über das Ende der sogenannten Geschlechterherrschaft 1396<sup>124</sup>). Aufschlussreich ist hier die Bezeichnung der unterlegenen älteren Führungsschicht, die sich im Laufe des Arbeitsprozesses am ›Nuwen Boich‹ verändert hat<sup>125</sup>). Werden die Gegner der Gaffeln in der ältesten Überschrift noch schlicht als *die xv geslechte* bezeichnet<sup>126</sup>), korrigiert der Autor dies später in *die ghene/die die geslechte hiessen*<sup>127</sup>). In einer letzten Fassung ist schließlich die Rede von *den ghenen die sych noement van den geslechten*<sup>128</sup>). Auf den ersten Blick handelt es sich nur um leichte Variationen, auf den zweiten aber um eine bemerkenswerte konzeptionelle Leistung des Verfassers: Aus der quasi ontologischen Kategorie der 15 Geschlechter wird in einem Vorgang kritischer Begriffsanalyse eine Gruppe, die als »Geschlechter« bezeichnet wird und schließlich eine Gruppe, die sich selbst »von den Geschlechtern« nennt. Dass spätestens im letzten Schritt Zweifel an der Berechtigung einer solchen Selbstdeutung mitschwingen, wird auch durch die sich anschließende Darstellung der vermeintlichen Geschlechterherrschaft deutlich, die natürlich vor allem die negativen Aspekte in den Fokus rückt.

Erstaunlicherweise wurde die ständische Selbstdefinition der Geschlechter auch von deren Gegnern übernommen: Zwar differenzierte die neue Führung 1396 bei der Bestrafung und Verbannung noch zwischen den an den Ereignissen beteiligten Personen und

123) Vgl. die neue Onlineedition des Textes: Gerlach vom Hauwe, *Dat nuwe boich*, bearb. von Natalia FILATKINA/Monika HANAUSKA, <http://www.neuesbuch.uni-trier.de/?t=text> (19.03.2019), zum Autor die Einführung in den Text von Monika HANAUSKA, Einführung in den Text, <http://www.neuesbuch.uni-trier.de/?t=normaltext&c=einfuehrung> (19.03.2019).

124) Vgl. zum Hintergrund ausführlich MILITZER, *Ursachen* (wie Anm. 25), S. 223–243.

125) Vgl. zur Handschrift neben HANAUSKA, Einführung (wie Anm. 123); Handschriftencensus Rheinland. Erfassung mittelalterlicher Handschriften im rheinischen Landesteil von Nordrhein-Westfalen, bearb. von Heinz FINGER/Marianne RIETHMÜLLER/Günter GATTERMANN (Schriften der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf 18), Bd. 2, Wiesbaden 1993, S. 908 (Nr. 1546).

126) Gerlach vom Hauwe, *Dat nuwe boich* (wie Anm. 123), fol. 59r.

127) Ebd., fol. 58v.

128) Ebd., fol. 58r.

den unbeteiligten Angehörigen der politischen Führungsschicht<sup>129</sup>). Schon im ersten, die Geschlechter noch einmal einbeziehenden, provisorischen neuen Rat, trat die alte Führungsschicht jedoch unter dem bemerkenswerten Titel *militares* (Ritter) wieder als zumindest begrifflich abgetrennte Gruppe in Erscheinung<sup>130</sup>.

Im weiteren Verlauf nach 1396 sollte sich diese ständische Abgrenzung noch weiter verstärken – nun jedoch ohne einen privilegierten Zugang zu politischen Ressourcen zu implizieren<sup>131</sup>). Aus der Legitimationsfigur der älteren Führungsschicht wurde ein persönliches Attribut der Nachfahren der einstigen politisch führenden Familien. Markantestes Beispiel hierfür ist wohl die Hinrichtung Werners von Lyskirchen im Jahr 1482. Diesem wurde vorgeworfen, an einem Umsturzversuch zur Wiederherstellung der Geschlechterherrschaft beteiligt gewesen zu sein. Die politischen Hintergründe können hier beiseitegelassen werden<sup>132</sup>). Bemerkenswert ist jedoch der Bericht über die Hinrichtung in der kurz nach 1483 geschriebenen ›Reimchronik über die Unruhen‹<sup>133</sup>):

*Und kurtz darnach und niet lank  
quam junker Werner Liskirchen up dieselve bank,  
und darumb, als ich las,  
dat hie van dem alden herrschaft was,  
wart im gespreit ein schwartz wullen doich,  
da man im up dat beuft affschloich.*

Man ließ dem Nachfahren der alten Ratsfamilien also eine besondere Ehre zuteilwerden, weil er zur jetzt klar ständisch bestimmten Gruppe der Geschlechter gehörte – und das ironischerweise, obwohl er hingerichtet wurde, weil er angeblich die politische Rolle dieser Geschlechter wiederherstellen wollte.

Nach der Mitte des 15. Jahrhunderts, als es eigentlich nur noch um einen symbolischen, einen Ehrevorrang gehen konnte, haben dann Familien der neuen Führungs-

129) HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 337–356. Vgl. auch die tabellarische Übersicht über die bestraften ›Freunde‹ bei MILITZER, Ursachen (wie Anm. 25), S. 293–295.

130) HERBORN, Politische Führungsschicht (wie Anm. 23), S. 301 f.; MILITZER, Ursachen (wie Anm. 25), S. 228 f.

131) Ablesbar ist die ständische Verdichtung nach 1396 etwa an der Zusammensetzung der elitären Bruderschaft vom silbernen Bild und zur großen Glocke in Maria im Kapitol: Kann man 1350 56 % der Mitglieder zum Kreis der Geschlechter zählen, ging der Anteil – wohl als Folge des oben skizzierten Rückgangs der Gesamtzahlen – bis 1370 auf 42,6 % zurück, um dann nach der Jahrhundertwende deutlich anzusteigen, von 62 % im Jahr 1405 auf 82,5 % im Jahr 1455: Quellen (wie Anm. 22), Bd. 1, S. LXVI.

132) Clemens von LOOZ-CORSWAEM, Unruhen und Stadtverfassung in Köln an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, in: Städtische Führungsgruppen (wie Anm. 18), S. 53–97, hier S. 63–71; Klaus MILITZER, Krisen, in: Stadtrat, Stadtrecht, Bürgerfreiheit. Ausstellung aus Anlaß des 600. Jahrestages des Verbundbriefes vom 14. September 1396, hg. vom Historischen Archiv der Stadt Köln, Köln 1996, S. 79–105, hier S. 81–85; SCHWERHOFF, Apud populum (wie Anm. 96), S. 206–222.

133) Reimchronik über die Unruhen 1481–82, hg. von Hermann CARDAUNS, in: Chroniken der nieder-rheinischen Städte (wie Anm. 15), Bd. 3, S. 945–961, hier S. 960. Zur Datierung ebd., S. 945.

schicht in einigen Fällen erfolgreich versucht, das symbolische Kapital, das auch mit dem nun verbreiteten römischen Gründungsmythos der Geschlechter verbunden war, für sich zu nutzen, indem sie sich regelrecht in diese historische Führungsgruppe hineinschreiben ließen<sup>134</sup>). Die zuerst in der ›Koelhoffischen Chronik‹ zu findende Vorstellung von dreimal 15 Kölner Geschlechtern, zu denen nun auch Familien der jüngeren Führungsschicht gezählt werden, ist ein Niederschlag dieser Umdeutung (Abb. 3a und 3b)<sup>135</sup>).

#### ZUSAMMENFASSUNG

Das einleitend entwickelte dynamische Konzept ständischer Grenzen wurde hier am Beispiel der spätmittelalterlichen Großstadt Köln erprobt. Ausgangsthese war dabei, dass Stände und ständische Grenzen in konkret benennbaren historischen Konstellationen entstehen. Für das spätmittelalterliche Köln konnte gezeigt werden, dass sich spezifisch ständische Formen sozialer Differenzierung erst nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ausbildeten. Die zentralen Ergebnisse der Untersuchung sollen hier noch einmal akzentuiert werden.

Grundlage für die Rekonstruktion war eine kritische Bewertung der älteren Forschung. Insbesondere die etablierte Vorstellung von der ständischen Strukturierung der älteren Kölner Führungsschicht vor 1396 musste dazu einer Revision unterzogen werden. Zentraler Befund war dabei, dass die Begriffe »Geschlecht« und »Geschlechter« für die sozialhistorische Analyse nur bedingt brauchbar sind. Als besonders hinderlich hat sich die verbreitete Vorstellung von einer geburtsständischen Begründung der Rats Herrschaft (»Geschlechterherrschaft«) erwiesen. Diese basiert nicht auf einer hinreichenden Analyse der sozialen Praktiken, sondern ist vielmehr Ergebnis der unzulässigen Übertragung von Deutungsmustern des 15. Jahrhunderts auf die Zeit vor dem Ende der Geschlechterherrschaft.

Nicht zu übersehen ist die von der Forschung ausführlich thematisierte Orientierung der Vertreter der älteren politischen Führungsschicht an ritterlich-höfischen Lebensformen. Es konnte jedoch gezeigt werden, dass dieser spezifische Habitus keine ständischen Abgrenzungen im einleitend skizzierten Sinne erzeugte. Insbesondere die auf soziale und politische Partizipation drängenden Schichten haben sich im Laufe des 14. Jahrhunderts teilweise die entsprechenden Lebensformen angeeignet und so auf dieser Ebene eine eindeutige Abgrenzung der politischen Führungsgruppe verhindert.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts lässt sich dann die Ausbildung symbolisch markierter, vergleichsweise stabiler sozialer Grenzen beobachten. Dieser Prozess konnte durch die Analyse der Verordnungen des Rats aufgedeckt werden. So war der Rat zu-

134) Von der HÖH, Brüche (wie Anm. 18), S. 184–189.

135) Vgl. oben bei Anm. 15.

nächst noch bestrebt, im Sinne der Gleichheit und des Zusammenhalts innerhalb der Führungsschicht den unterschiedlichen Formen der Herauslösung aus dieser Solidargemeinschaft entgegenzuwirken. Das betraf nicht zuletzt die Begrenzung des zulässigen Aufwands bei familiären Feierlichkeiten. Vor allem nach der sogenannten Weberherrschaft zeigte sich dann jedoch eine zunehmende soziale Differenzierung. Für die »ritterlich« lebenden Angehörigen der politischen Führungsschicht sollten die erlassenen Aufwandsbeschränkungen explizit nicht mehr gelten. Zudem waren erste Hinweise auf eine nach sozialen Kategorien differenzierende Regulierung der Kleidung zu erkennen. Ebenfalls nach der Weberherrschaft lässt sich erstmals die Vorstellung von 15 privilegierten Ratsgeschlechtern nachweisen. Auch die eingangs diskutierte Legende von deren antiker Herkunft ist in diese Spätphase der Geschlechterherrschaft zu datieren. Die sozialgeschichtlichen Hintergründe für die eintretenden Veränderungen, die letztlich zur Ausbildung ständischer Grenzen führten, wurden mit den demographischen Folgen der Pest in Verbindung gebracht – hier müssten jedoch weitere Forschungen folgen.

Am konkreten Beispiel einer spätmittelalterlichen Großstadt konnte so die Ausbildung immer stärker ausgeprägter sozialer Grenzen nachgewiesen werden, die man sinnvoll als »ständische Grenzen« bezeichnen kann. Im Gegensatz zum neuerdings verstärkt in die Diskussion gebrachten Begriff des »Rangs«<sup>136)</sup> umfasst »Stand« dabei einen Aspekt, der hier immer nur am Rande berührt worden ist: Resultat der ständischen Grenzziehung war die Konstituierung der sich immer stärker verdichtenden ständischen Gruppe der Geschlechter. Die ausgebildete ständische Formation war dabei auch eine durch relative Gleichheit und Solidarität bestimmte Gemeinschaft. Während sie sich nach außen (vor allem nach unten) symbolisch absetzte, wurde nach innen vor allem die ständische Homogenität betont. So ist auch zu erklären, dass in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Sammelbegriff »die Geschlechter« zwar an Prominenz gewann, gleichzeitig aber eine mögliche Binnendifferenzierung in einzelne »Geschlechter« nach Ausweis der Quellen zunächst keine besondere Rolle gespielt hat. Entsprechend sind die einzelnen Geschlechter bis weit in das 15. Jahrhundert auf der Ebene der sozialen Praxis gerade nicht als soziale Gliederungseinheiten fassbar.

Mit dem Ende der Geschlechterherrschaft 1396 verändert sich dann der Status dieser ständischen Formation: Entstanden ist sie in der politischen Praxis, in der sie konkurrierende Gruppen von der politischen Partizipation auszuschließen half. Die Zugehörigkeit zur ständischen Gruppe war für einige Jahre ein zentrales Argument, mit dem man – bei Bedarf – die Ambitionen nachrückender, zu Wohlstand gekommener Gruppen abwehren

136) Vgl. die Bestimmung von Jörg Peltzer: »Rang wird dabei als soziale Identität des Einzelnen verstanden. Er definiert den Platz des Einzelnen in der jeweiligen gesellschaftlichen Ordnung«: Jörg PELTZER, *Idoneität. Eine Ordnungskategorie oder eine Frage des Rangs?*, in: *Idoneität – Genealogie – Legitimation. Begründung und Akzeptanz von dynastischer Herrschaft im Mittelalter*, hg. von Cristina ANDENNA/Gert MELVILLE (Norm und Struktur 43), Köln 2015, S. 23–38, hier S. 23.

konnte. Nach der Entmachtung der sogenannten Geschlechter fand eine Akzentverschiebung statt: Der Begriff »Geschlecht« wurde in den Bereich der historischen Imagination verschoben. In dem Maße, in dem seine politische und soziale Relevanz abnahm, stieg sein symbolischer Wert, wodurch es interessanterweise zu einer Verhärtung und Verschärfung der ständischen Grenzen kam. Im 14. Jahrhundert war für die Zeitgenossen (wie für den beobachtenden Historiker) nicht immer klar, wer denn nun eigentlich zu »den Geschlechtern« gehörte – im 15. Jahrhundert wusste es dann jeder. Die Geschlechter-Reihe der Koelhoffschen Chronik sind dafür ein spätes – aber wie gezeigt – bis heute nachwirkendes Zeugnis.

SUMMARY: REFLECTIONS ON A SOCIAL HISTORY OF ESTATE BOUNDARIES. UPPER STRATA AND »GESCHLECHT« IN LATE MEDIEVAL COLOGNE

The contribution discusses the formation of estate boundaries in the late medieval city. Estate structures are suggested to be seen not simply as a constant feature of medieval (urban) societies, but rather as arising only in specific historical contexts. In order to be able to show this in the historical material, the article proposes an estate concept from a social history perspective, which understands »estates« as a specific form of social differentiation. Contrasting with alternative socio-hierarchical concepts of »strata« or »classes«, the »estate« implies the presence of fixed societal borders that contemporaries were very much aware of and which were determined by close interconnectivity between estate affiliation and specific forms of life (*habitus*). Venturing out from the last aspect in particular, the contribution assumes that the formation of estate boundaries was linked to actors restricting access to certain symbolic resources.

The resulting program is implemented using the example of late-medieval Cologne. Until the middle of the 14th century, there do not seem to have been any distinguishable estates in the aforementioned sense within the city's population. Even though there were mechanisms of demarcation, above all between the political leadership and the rest of urban society, these did not lead to distinctive social boundaries that were recognized as such by contemporaries. Contrary to the findings of older research, the term »Geschlecht« (»lineage«) was not used until the middle of the 14th century to differentiate between leading political kinship groups and the rest of the city populace. In Cologne, the demarcation of estate boundaries only gradually began to emerge after the middle of the 14th century. This is visible on two levels: On the basis of the regulations of the city magistrate, it can be shown that especially in the area of expense regulation, social differentiation intensified. Respective regulations that initially applied to all citizens of the city began to exempt leading families in their expenditure limits. This was paralleled by an increasingly consolidated image of the ruling strata visible in the reinterpretation and

concretization of the term »Geschlecht« or »Geschlechter« and the emergence of fifteen »Ratsgeschlechter« or magisterial families.